

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII/81.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 06.12.2013 (HPA)	Tagesordnungspunkt : -6-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch für die Stadt Münzenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung stimmt der Durchführung des Planänderungsverfahrens für die beiliegende Planung (Drucksache Nr.: III-160 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Südhessen
Herrn Ortmüller
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Dr. Bauer, Arnd
Bereichsleiter Planung
Telefon: +49 69 2577-1541
Telefax: +49 69 2577-1528
bauer@region-frankfurt.de

14. November 2013

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalvorstand des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 nachfolgende Beschlüsse zur Aufstellung von Planänderungen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Vorlage an die Verbandsversammlung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gefasst:

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteil Münzenberg,

Gebiet: "Im Eiloh"

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)

Wir bitten die Regionalversammlung Südhessen um Kenntnisnahme des Aufstellungsbeschlusses und um Zustimmung zur Durchführung der Planänderung nach Baugesetzbuch (BauGB). Nach Zustimmung der Regionalversammlung Südhessen zur Durchführung der Planänderung nach Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Staatsanzeiger Hessen durch den Regionalverband.

Für eine zügige Rückantwort wären wir deshalb sehr dankbar.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dr. Arnd Bauer
Bereichsleiter Planung

Anlage: Aufstellungsbeschluss als PDF (auf CD-ROM) und Ausdruck

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2577-0
Telefax: +49 69 2577-1204
info@region-frankfurt.de
www.region-frankfurt.de

Deutsche Bank
BLZ 500 700 24, Kto. 803 426 200
IBAN: DE26 5007 0024 0803 4262 00
BIC: DEUTDE33HAN

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Kto. 302 802
IBAN: DE15 5005 0201 0000 3028 02
BIC: HELADEF1822



Regionalverband
Frankfurt/Rhein/Main

Drucksache Nr. III-160

Verbandskammer

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:
"Weißfläche" (ca. 1,7 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 1,7 ha)

2. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie - soweit erforderlich - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

DER REGIONALVORSTAND
Frankfurt am Main, 14.11.2013
Für die Richtigkeit:

Esther Stegmann
Schriftführerin

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Die Stadt Münzenberg beabsichtigt im Stadtteil Münzenberg eine ca. 1,7 ha große Wohnbaufläche zu entwickeln. Diese Entwicklungsvorstellung sollte bereits im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) Berücksichtigung finden. Da eine erneute Offenlage für die Planfläche notwendig gewesen wäre, aber nicht stattgefunden hat, wurde dieser Bereich aus der Genehmigung des RPS/RegFNP 2010 ausgenommen.

An dieser Stelle wird nunmehr das Verfahren zur Aufstellung des RPS/RegFNP 2010 abgeschlossen. Aufgrund des neuen Inhaltes wird ein Verfahren zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet, damit der weitere Planungsvollzug ermöglicht wird. Da an der bisherigen Flächennutzung festgehalten wird und diese Fläche auch im Tabellenwert des Gemeindetiles des RPS/RegFNP 2010 bilanziert ist, ergibt sich kein Bedarf für einen Flächenausgleich.

Änderungsunterlagen

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"



INHALTSVERZEICHNIS

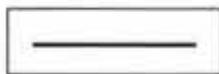
1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)



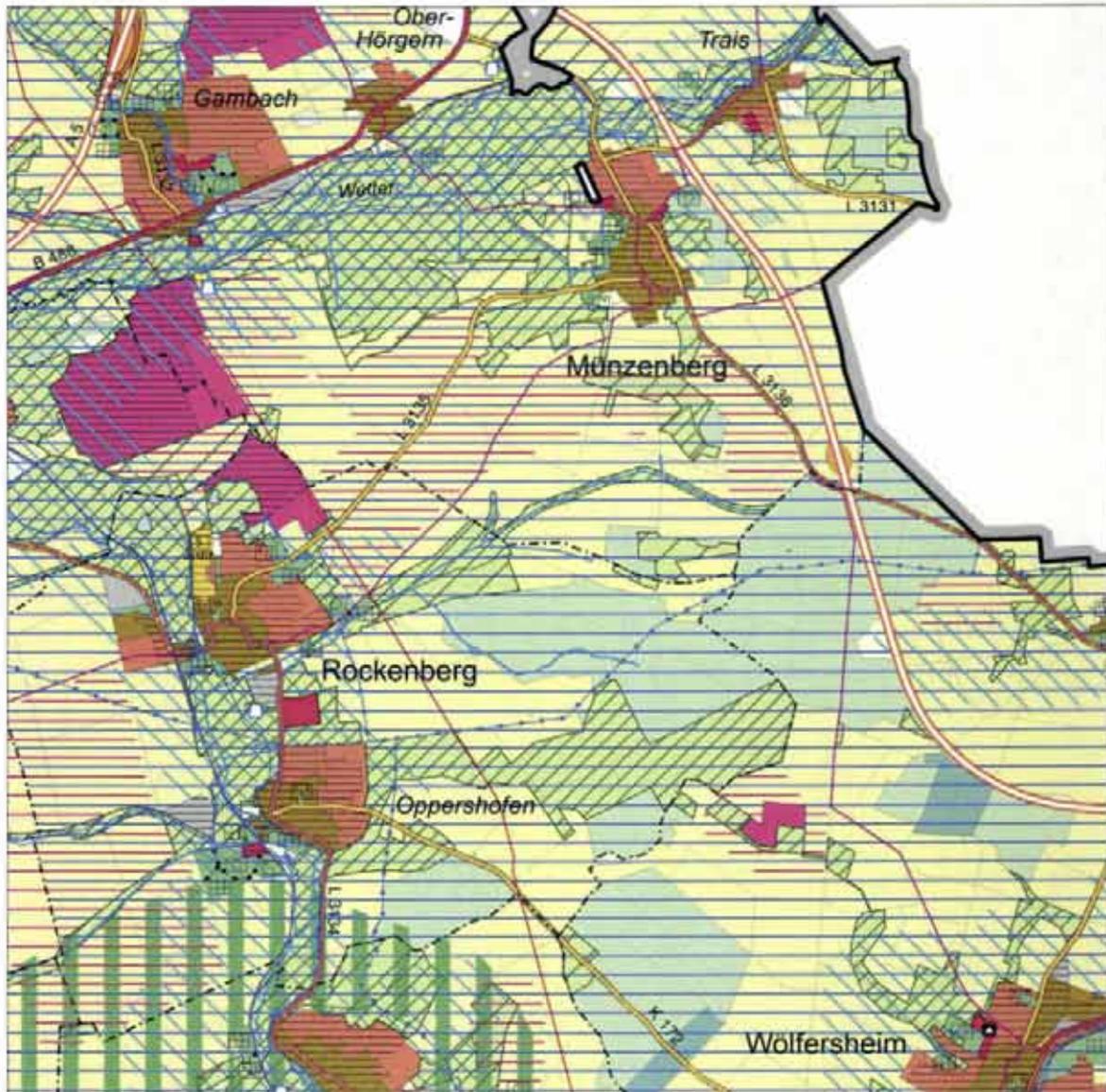
Ohne Maßstab



Grenze des Änderungsbereiches

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung



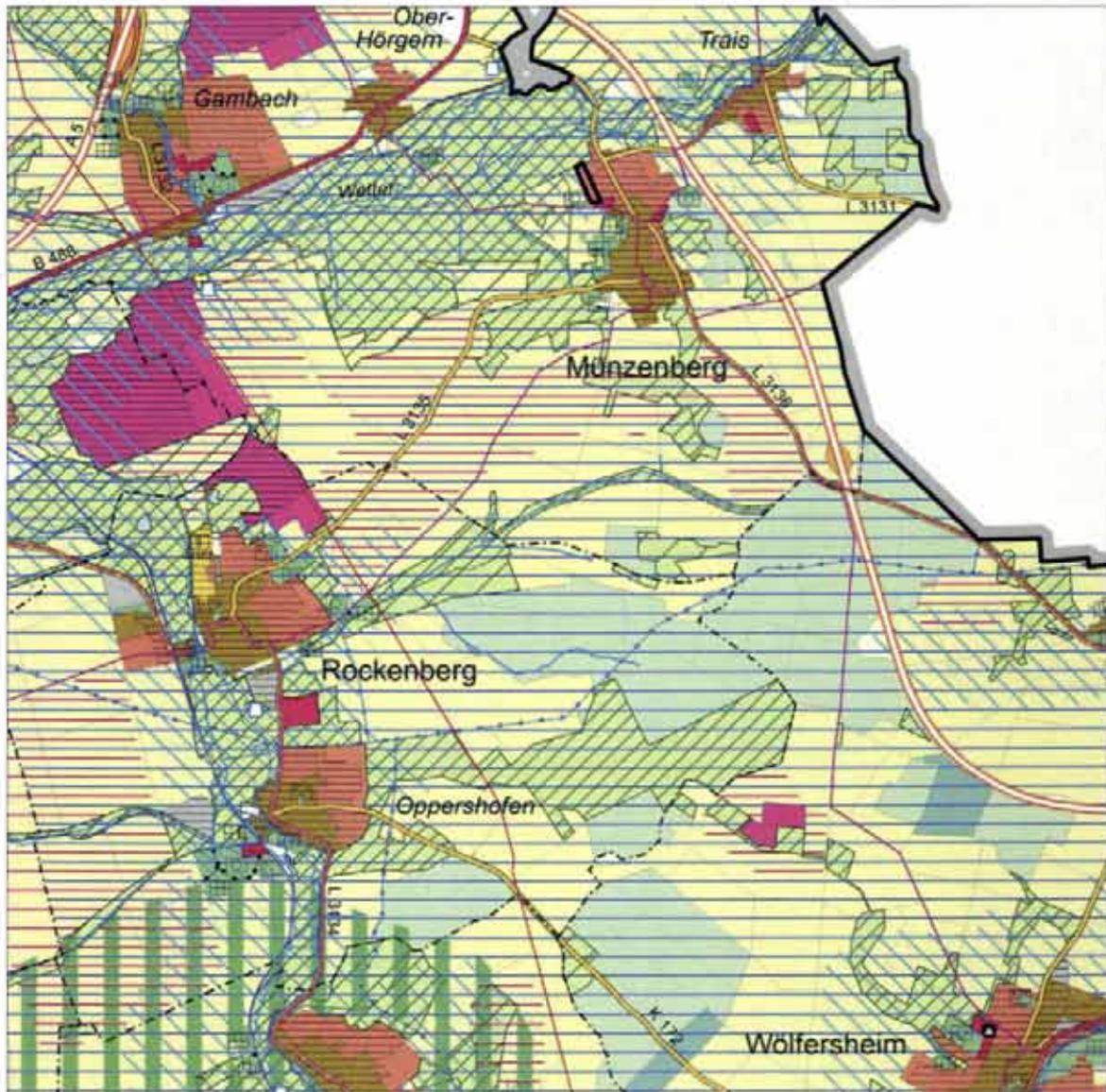
M. 1 : 50 000



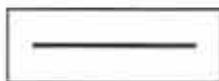
Grenze des Änderungsbereiches

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000

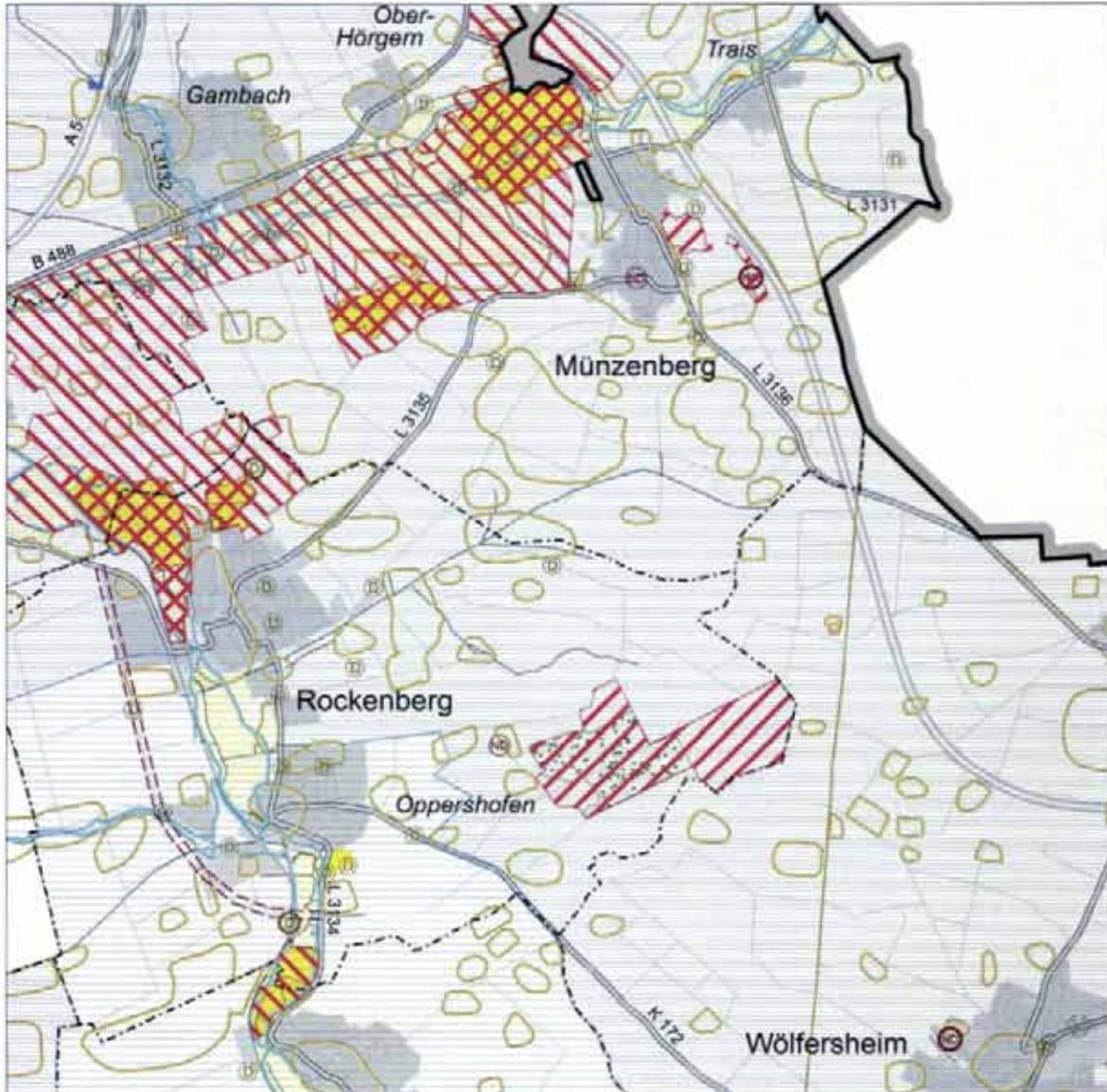


Grenze des Änderungsbereiches

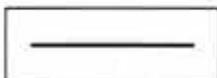
"Weißfläche" (ca. 1,7 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 1,7 ha)

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

Anpassung der Beikarte 1



M. 1 : 50 000



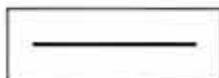
Grenze des Änderungsbereiches

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

Anpassung der Beikarte 2



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 2 HLPFG § 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 9 Abs 2 Nr 2 BauUG
	Sicherheit und Ordnung	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Krankenhaus	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Weiterführende Schule	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Kultur	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)	§ 9 Abs 2 Nr 1 BauUG
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG i.V.m. § 6 Abs 3 Satz 2 HLPFG
	Vomanggebiet Bund	§ 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 9 Abs 2 Nr 8 BauUG
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleinerzucht, Hundedressur, Tiergehege	§ 9 Abs 2 Nr 8 BauUG
	Wohnungserne Gärten	§ 9 Abs 2 Nr 8 BauUG
	Friedhof	§ 9 Abs 2 Nr 8 BauUG

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Bundesfernstraße, mindestens viertreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens viertreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Ausbaustrecke Straße	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Straßentunnel	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 9 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	§ 9 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs 2 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Trassenicherung stillgelegter Strecke	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Bahntunnel **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 2 Nr 3 BauUG
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Flughafen, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 4 BauUG
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG
	Abbau Hochspannungsleitung	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 4 BauUG
	Sonstige Produktleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPFG § 5 Abs 2 Nr 4 BauUG

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs 4 Nr 5 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 2 Nr 1 HLPFG § 9 Abs 2 Nr 3a BauUG
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs 4 Nr 5 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 2 Nr 2 HLPFG § 9 Abs 2 Nr 3a BauUG
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs 4 Nr 5 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 2 Nr 1 HLPFG § 9 Abs 2 Nr 3a BauUG

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs 4 Nr 4 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs 4 Nr 4 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs 2 Nr 10 BauUG § 9 Abs 2a BauUG
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs 4 Nr 4 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 2 HLPFG
	Still- und Fließgewässer	§ 9 Abs 2 Nr 7 BauUG
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG § 9 Abs 2 Nr 7 BauUG
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 2 HLPFG
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 2 HLPFG

Rohstoffabsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs 4 Nr 8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 2 HLPFG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs 3 Nr 1 HLPFG § 9 Abs 2 Nr 8 BauUG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.13 PLANV

Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.) räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	§ 9 Abs 4 BauUG
	Straßen-/Bahntunnel	§ 9 Abs 4 BauUG
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	§ 9 Abs 4 BauUG
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs 3 Nr. 3 BauUG
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitate-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	§ 9 Abs 4 BauUG
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs 4 BauUG

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	§ 1
	Denkmalschutz, linienhaft	§ 1
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	§ 1
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	§ 1
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	§ 1 Abs. 1

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Hf. PG § 5 Abs. 2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	§ 5
	Ergänzungsstandort	§ 5
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	§ 5
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbereich (27.08.2011)

* Zulässige großflächige Sortimenten innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

1. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
2. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
3. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
4. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
5. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
6. Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
7. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
8. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
9. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
10. Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
11. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
12. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zübringer (4 Rampenschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happo-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 181/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberhausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberhausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
 Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim, Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Güteuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriffel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umpannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U- und Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteil Münzenberg, Gebiet: "Im Eiloh"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Im Eiloh" in der Stadt Münzenberg, Stadtteil Münzenberg zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 1,7 ha.

Die Planfläche liegt am westlichen Rand des besiedelten Bereiches des Stadtteils Münzenberg.

Östlich grenzt Wohnbebauung an, einige Grundstücke werden aktuell 2013 bebaut. Südlich liegt der Parkplatz der Sporthalle. Die Sporthalle selbst liegt südöstlich der Planfläche, südwestlich der Sportplatz. Nördlich und westlich wird die Planfläche durch die offene Landschaft der Wetterau mit Grünlandnutzung, durchsetzt mit Gehölzen, begrenzt.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Stadt Münzenberg beabsichtigt im Stadtteil Münzenberg eine ca. 1,7 ha große Wohnbaufläche zu entwickeln. Diese Entwicklungsvorstellung sollte bereits im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) Berücksichtigung finden. Da eine erneute Offenlage für die Planfläche notwendig gewesen wäre, aber nicht stattgefunden hat, wurde dieser Bereich aus der Genehmigung des RPS/RegFNP 2010 ausgenommen. An dieser Stelle wird nunmehr das Verfahren zur Aufstellung des RPS/RegFNP 2010 abgeschlossen. Aufgrund des neuen Inhaltes wird ein Verfahren zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet, damit der weitere Planungsvollzug ermöglicht wird.

Entsprechend dieser Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

"Weißfläche" (ca. 1,7 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 1,7 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Als Grundsatz G3.4-5 ist im RPS/RegFNP 2010 ausgeführt, dass dem Bedarf aus der Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen ist. Die Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.

Die Darstellung von ca. 1,7 ha Wohnbaufläche, geplant, ist aufgrund der geringen Größe regionalplanerisch nicht relevant.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich wird über das städtische Wegenetz an das überörtliche Straßennetz, die Landesstraße L 3136, angebunden. Aufgrund der Verknüpfung der Landesstraße L 3136 mit der Bundesstraße B 488 ist über die Anschlussstelle „Münzenberg“ die BAB A 45 zu erreichen.

Die derzeitige Erschließung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über die Haltestelle „Münzenberg Falkensteiner Straße“, die von den Buslinien FB 200 (Butzbach - Lich) / FB 210 (Butzbach - Reichelsheim - Beienheim) bedient wird. Zwischen der Bushaltestelle „Falkensteiner Straße“ und dem nächstgelegenen Haltepunkt des Schienenverkehrs „Butzbach Bahnhof“ besteht zwischen 05:00 und 20:00 Uhr in beiden Richtungen ein stündliches Fahrtenangebot mit bedarfsabhängigen Verdichtungsfahrten. Die Fahrtzeit beträgt rund 30 Min.

Die südlich des Plangebietes verlaufende Straße „Am Viehtrieb“ ist als „Überörtliche Fahrradroute, Bestand“ im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesen.

Eine detaillierte Ausarbeitung des Erschließungskonzeptes sowie die daraus resultierenden verkehrlichen Auswirkungen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen bzw. zu überprüfen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Das landschaftsplanerische Gutachten für die Stadt Münzenberg von 2003 hat diese Fläche in das Konzept des Biotopverbundes integriert und als Teil des Auenverbundes dargestellt. Die derzeitige Nutzung als Grünland entspricht im Wesentlichen den damaligen Planaussagen mit Grünlandentwicklung auf geeigneten Standorten und einer Sicherung der Wetterau für die landschaftsgebundene Erholung.

Die Bedeutung der Wetterau spiegelt sich in der Ausweisung verschiedener Schutzgebiete. So sind in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtteil Münzenberg das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“, das Europäische Vogelschutzgebiet „Wetterau“, das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ sowie das gleichnamige FFH-Gebiet ausgewiesen.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf der Bebauungsplanebene erfolgen. Für die Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt Maßnahmen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung formuliert, wie das Anpflanzen von Hecken. Diese können auch zum Ausgleich der Eingriffe aus der Umsetzung des geplanten Wohngebietes herangezogen werden.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen so weit wie möglich entgegen wirken, wie Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen, Festsetzung von Maßnahmenflächen.

Die im Auftrag der Stadt Münzenberg erstellte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet "Wetterau" kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nur dann ausgeschlossen werden können, wenn im Vorgriff auf die Entwicklung der Wohnbaufläche naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dazu zählen das Pflanzen von Hecken, die Rückwidmung von Wegen und eine Satzung, die das Anleinen von Hunden im Schutzgebiet vorschreibt. Die räumliche Zuordnung ist der Maßnahmenkarte als Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen (siehe Anhang). Auch zur Ausgestaltung des Baugebietes sind Festlegungen getroffen.

Die Maßnahmen für das Vogelschutzgebiet "Wetterau" müssen bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes umgesetzt sein.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Münzenberg ist als Kleinzentrum im ländlichen Raum ausgewiesen und ein Wohnstandort mit noch ländlicher Prägung. Neue Wohnbauflächen sollen in erster Linie der Eigenentwicklung dienen.

Neben der Änderungsfläche ist im Stadtteil Münzenberg noch eine weitere Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. Münzenberg hatte bereits im Aufstellungsverfahren zum RPS/RegFNP 2010 auf eine aus dem früheren FNP der Stadt übernommenen Gemischte Baufläche, geplant, verzichtet, da diese näher an der Autobahn A 45 liegt und damit potenziell lärmbelastet ist. Die Fläche "Im Eiloh" wurde daher als die für eine geplante Wohnnutzung geeignetere Fläche angesehen. Für die geplante Wohnbaufläche im Stadtteil Gambach sind im Frühjahr 2013 die Erschließungsmaßnahmen gestartet.

Mit der Entwicklung von neuen Wohnbauflächen soll der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegen gesteuert werden. Nach einer Entwicklungsstudie für den Stadtteil Münzenberg aus dem Jahr 2006 sind im Stadtteil praktisch keine Innenentwicklungspotentiale vorhanden.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Die Stadt Münzenberg beabsichtigt im Stadtteil Münzenberg eine ca. 1,7 ha große Wohnbaufläche zu entwickeln. Diese soll zur Deckung des Eigenbedarfs dienen. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Wohngebietes für Einzel- und eventuell Doppelhausbebauung.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BBodSchG § 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, HDSchG § 1, BauGB § 1 Abs. 6, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 4, BlmschG § 1

Sie lauten:

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

HDSchG: Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler

§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes

zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, ...
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ...
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 4: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Die Planfläche liegt am Rand des besiedelten Bereiches der Stadt Münzenberg. Sie wird derzeit als Grünland genutzt. Sie ist gehölzfrei, Bäume und Sträucher finden sich auf den benachbarten Flächen nach Westen hin. Die Planfläche ist Teil des großen zusammenhän-

genden Grünlandkomplexes der Wetter-Niederungen und grenzt daher an das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Wetterau" unmittelbar an. Das Naturschutzgebiet "Salzwiesen von Münzenberg", das auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, liegt ca. 100 m entfernt in westlicher Richtung. Da die Wetterniederungen v.a. auch unter ornithologischen Gesichtspunkten interessant sind, ist mit dem Vorkommen seltener und geschützter Vogelarten, zumindest in den angrenzenden Flächen zu rechnen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebietes der Zone D. Die Festsetzungen der Verordnung sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Im Geltungsbereich der Änderung gibt es darüber hinaus Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung. Sollten sich bei Baumaßnahmen diese Hinweise verdichten, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Für die westlich angrenzende Fläche ist eine ehemalige Quarzit- und Sandgrube dokumentiert. Im Rahmen der konkreten Planungen auf der Bebauungsplanebene ist dem Hinweis auf die bislang ungefasste Schwinde die im südlichen Bereich der Planfläche vorhanden sein soll nachzugehen.

Am östlichen Rand der Planfläche verläuft außerdem ein Graben, der in die Niederungen der Wetter entwässert.

Der Boden ist als Pseudogley mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential und potentiell sehr hohem Stauwassereinfluss einzustufen. Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Wetteraue mit der gehölzbestandenen Wetter als markanter Linienstruktur. Diese Landschaft fügt sich ein in die sanft gewellte, landwirtschaftlich geprägte Wetterau. Die Bundesautobahn A 45 wird als lineare Zäsur wahrgenommen. Der gesamte Bereich ist für die wohnortnahe Erholung relevant.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Von der derzeitigen Nutzung als Grünland, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Entwicklung eines Wohngebietes werden ca 1,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, die ein besonderes Biotopentwicklungspotential aufweisen. Eingriffe in den Wasserhaushalt werden stattfinden und Lebensräume für Arten verloren gehen. Dieser Bereich wird für eine Erholungsnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert. Der großzügige Eindruck der Wetteraue wird weiter reduziert. Die vorhandene Erholungsnutzung wird sich wahrscheinlich in die angrenzenden Bereiche verlagern.

Am südwestlichen Rand der Planfläche ist ein Sportplatz vorhanden. Südöstlich grenzt die Sporthalle des Stadtteiles an. Lärmemissionen dieser Einrichtungen sind nicht auszuschließen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Das Prüfverfahren gliedert sich in drei Stufen:

Prognose oder Screening (überschlägige Prüfung), detaillierte Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmenprüfung.

In der Prognose erfolgt die überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind:

- vorkommende oder zu etablierende Lebensraumtypen sowie Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie
- die charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften des jeweiligen Lebensraumtyps, die den nach den Erhaltungszielen zu sichernden oder anzustrebenden Erhaltungszustand bestimmen,
- die Lebensräume der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen oder Strukturen (z.B. abiotische Standortfaktoren)

Maßgebliche Bestandteile eines europäischen Vogelschutzgebietes sind:

- dort vorkommende oder zu etablierende Vogelarten des Anhangs I sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
- die Lebensräume der zu schützenden Vogelarten
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen oder Strukturen (z. B. abiotische Standortfaktoren).

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius um das Vogelschutzgebiet "Wetterau" und das FFH-Gebiet "Salzwiesen von Münzenberg", somit sind FFH-Prognosen zu erstellen. Die Prognosen kamen zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Salzwiesen von Münzenberg" durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt im Anhang). Für das Vogelschutzgebiet "Wetterau" können erhebliche Beeinträchtigungen nur dann ausgeschlossen werden, wenn im Vorgriff auf die Entwicklung der Wohnbaufläche bestimmte naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Siehe Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, PNL 2013 im Anhang.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Verminderung der Auswirkungen der Planung sind verschiedene Maßnahmen im Baugebiet denkbar:

- Minimierung der Flächenversiegelung durch Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit bestimmter Grundstücksanteile;
- Begrünungsvorschriften auf den Grundstücken;
- Eingrünung des Wohngebietes mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen;
- Reduzierung des Energieverbrauchs durch Festsetzung bestimmter Bauformen;
- Brauchwassernutzung;
- Nutzung erneuerbarer Energien;
- weitere Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Münzenberg hat im Vorgriff auf die Realisierung zukünftiger Baugebiete im Stadtteil Münzenberg im Jahr 2006 eine Entwicklungsstudie erstellt. Diese hat die Punkte

- zu erwartende Wohnqualität
- Bauleitplanung mit Umweltprüfung
- Umweltbelange/Emissionen

- Ver- und Entsorgung
- Verkehr
- Verfügbarkeit

für acht Standorte gegenübergestellt. Einer dieser Standorte umfasst den gesamten westlichen Ortsrand. Die Fläche, in der der Änderungsbereich liegt, hat für die erwartete Wohnqualität beste Ergebnisse, für die Umweltbelange befriedigende Ergebnisse erzielt. Eine der untersuchten Flächen ist bereits realisiert, eine weitere nicht umsetzbar, weil sie im Vogelschutzgebiet "Wetterau" liegt, eine Dritte erreicht nur 0,14 ha. Die aufgrund der Lärmbelastung durch die Autobahn A45 reduzierte Gemischte Baufläche war ebenfalls Gegenstand der Untersuchung.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband Frank-

furtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Aufgrund des überschaubaren Verfahrens ist eine Zusammenfassung entbehrlich.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie	
Nr.:	5518-301 Salzwiesen von Münzenberg

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch den Regionalen Flächennutzungsplan des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

2. Beschreibung der Planung

Art der Planung:	Wohnbeufäche, geplant	Nr.:	
Kommune(n):	Münzenberg	Fläche [ha]	1,7

2.1 Wirkfaktoren die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-3 Licht (auch: Anlockung)
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr / Art der Planung:	
-----------------------	--

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen/Verordnung		
Fläche [ha]:	64,2	Anzahl der Teilflächen	1
Kurzcharakteristik:	binnenländische Salzstellen im Verbund mit Feuchtwiesen des Calthion, z.T. auch Magerrasen, Rast- und Brutplatz für Vogel		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL:	Und deren Erhaltungsziele		
1340* Salzwiesen im Binnenland	Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte ;Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität ;Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen		
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte ;Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes ;Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts ;Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert		
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Aino-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen		
Arten nach Anhang II FFH-RL:	Und deren Erhaltungsziele		

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Natura 2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie	
Nr.: 5518-301	Salzwiesen von Münzenberg

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	-	kleinster Abstand:	ca. 100 m
-----------------------	---	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen finden nicht statt ebenso keine Vegetationsveränderungen oder Veränderungen des Untergrundes. Arten waren für die Ausweisung des Schutzgebietes nicht maßgeblich. Optische und akustische Reize spielen daher als Wirkfaktoren keine Rolle. Die Salzwiesen im FFH-Gebiet sind auf salzhaltige Quellen und Grundwasser angewiesen. Eine Veränderung dieser Standortverhältnisse findet durch die Planung nicht statt. Kartierte Lebensraumtypen liegen deutlich weiter vom zukünftigen Wohngebiet entfernt als die Grenze des FFH-Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen.

6. Ergebnis RV:

FFH-VP erforderlich	<input type="checkbox"/>	FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------	--------------------------	----------------------------------	-------------------------------------

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401)

zur geplanten Ausweisung des
Baugebietes „Im Eiloh“ in Münzenberg

Erarbeitet im Auftrag
Stadt Münzenberg



Projektleitung: Dr. Heiko Sawitzky
Bearbeitung: Dipl. Biol. Sylvia Lang
Dipl.-Ing. Maren Schreiber

Wölfersheim, Oktober 2013



Planungsgruppe für Natur und Landschaft

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS, ZIELSETZUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	1
1.1	ANLASS, ZIELSETZUNG	1
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	1
2	VORHABENS BESCHREIBUNG	2
3	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	3
3.1	GRUNDLAGEN ZUR ERMITTLUNG BETROFFENER MAßGEBLICHER BESTANDTEILE	3
3.2	ERMITTLUNG DER ERHEBLICHKEIT	4
3.2.1	<i>Allgemeine Grundlagen</i>	4
3.2.2	<i>Quantitative Abgrenzung der Erheblichkeitsschwelle</i>	5
4	POTENZIELLE WIRKFAKTOREN /-RÄUME DES VORHABENS UND GEBIETSERMITTLUNG	7
4.1	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	8
4.1.1	<i>Flächenversiegelungen / Flächeninanspruchnahme</i>	8
4.1.2	<i>Veränderung der Habitatbedingungen und Landschaftsstrukturen</i>	8
4.1.3	<i>Entwertung von Lebensräumen durch Kulissenwirkung</i>	8
4.1.4	<i>Veränderung abiotischer Standortfaktoren</i>	9
4.1.5	<i>Zerschneide- und Barrierewirkung (anlagebedingt)</i>	9
4.2	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	9
4.2.1	<i>Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen</i>	9
4.2.2	<i>Individuenverluste</i>	10
4.2.3	<i>Nichtstoffliche Einwirkungen: Störungen</i>	10
4.2.4	<i>Stoffliche Einwirkungen: Schad- und Fremdstoffeinträge (baubedingte Emissionen)</i>	11
4.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN	11
4.3.1	<i>Nichtstoffliche Einwirkungen</i>	11
4.4	SUMMARISCHE WIRKUNGEN	12
4.5	KUMULATIVE WIRKUNGEN	12
4.6	FAZIT DER WIRKFAKTORENBETRACHTUNG	12
4.7	GEBIETSERMITTLUNG	12
5	NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG ZUM VOGELSCHUTZGEBIET „WETTERAU“ (5519-401) 13	13
5.1	FFH-PROGNOSE.....	13
5.1.1	<i>Gebietsbeschreibung</i>	13
5.1.2	<i>Maßgebliche Bestandteile/Erhaltungs- und Entwicklungsziele</i>	13
5.1.3	<i>Datengrundlage / Kenntnislücken</i>	13
5.1.4	<i>Auswirkungsprognose</i>	14
5.2	VERTIEFTE FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG	16
5.2.1	<i>Auswirkungsanalyse</i>	16
5.2.2	<i>Maßnahmenkonzeption</i>	17
5.3	ERGEBNIS UND FAZIT DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG	18
6	LITERATUR	19
	ANHANG 1	20
	ANLAGE 3B, ERHALTUNGSZIELE FÜR VOGELSCHUTZGEBIETE, NATURA 2000-VERORDNUNG.....	20
	ANHANG 2	33
	VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „SALZWIESEN VON MÜNZENBERG“ VON 1977 UND 1995;	33

Kartenverzeichnis

Karte 1: Übersichtskarte mit Schutzgebieten

Karte 2: Maßnahmenplan

Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2010
EU-VRL	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG vom 02.04.1979, nun als 2009/147/EG kodifiziert)
EU-VSG	EU-Vogelschutzgebiet im Allgemeinen
FFH-Prognose	fachliche Vorprüfung, ob eine FFH-VU erforderlich ist
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG)
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung (erfolgt durch Behörde)
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (fachliche Datenbasis für die FFH-VP)
GDE	Grunddatenerhebung für Natura 2000-Gebiete
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz vom 04.12.2006, zuletzt geändert am 12.12.2007
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
MTB	Messtischblatt
Natura 2000	kohärentes ökologisches Europäisches Schutzgebietssystem, das sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ergibt bzw. ergeben soll
Natura 2000-VP	FFH-VP
Natura 2000-VU	FFH-VU
NSG	Naturschutzgebiet
RR	Referenzraum: Gesamtes FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet, in das sich die Wirkweiten eines geplanten Vorhabens erstrecken
SDB	Standarddatenbogen
UR	Untersuchungsraum: Teilfläche eines betrachteten FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes, die von den maximalen Wirkweiten eines Vorhabens überstrichen wird. Der UR kann somit nur einen Teilraum des Referenzraumes, aber auch das gesamte FFH-Gebiet umfassen.
VO	Natura 2000-Verordnung des Landes Hessen vom 16.01.2008
VSG	speziell betrachtetes EU-Vogelschutzgebiet
VSW	Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

1 Anlass, Zielsetzung und Gesetzliche Grundlagen

1.1 Anlass, Zielsetzung

Die Stadt Münzenberg plant, im Stadtteil Münzenberg ein ca. 1,7 ha großes Areal zu erschließen und als Wohnbaufläche auszuweisen.

Da durch das geplante Vorhaben auch Natura 2000-Gebiete betroffen sein können, müssen ein Natura 2000-Screening und ggf. eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL; Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG vom 21.5.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) des Rates der Europäischen Gemeinschaft wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Artenvielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Europäischen Union durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu sichern (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Dazu soll europaweit ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz beinhaltet auch die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), so genannte EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) und ist daher auch auf diese anzuwenden (vgl. SSYMANK 1998). Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG vom 02.04.1979, nun als 2009/147/EG kodifiziert) zielt auf die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten ab, die in den EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind. Dazu gehört vor allem die Verpflichtung, für den Erhalt der Arten des Anhangs I sowie für alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (und zwar hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete) die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (vgl. TAMM & VSW 2004).

Mit dem zum 29.07.2009 verkündeten Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) mit Gültigkeit ab dem 01.03.2010, und darin vor allem den §§ 32 bis 35 als zentralen Vorschriften, ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das Naturschutzgesetz des Bundes erfolgt.

Demzufolge sind für den Fall, dass ein nach nationalstaatlichem Recht ausgewiesenes Natura 2000-Gebiet durch ein geplantes Vorhaben berührt oder betroffen wird, bei der Zulassung des Vorhabens besondere Verfahrensschritte gemäß § 34 BNatSchG zu beachten bzw. zu durchlaufen. Dabei sind Projekte und Pläne „vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Da es sich bei dem geplanten Projekt um ein Vorhaben handelt, das nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in relevante Lebensraumtypen oder Artvorkommen beinhalten kann, stellt es ein „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie dar. Sofern ein Projekt oder geplanter Eingriff in räumlicher Nähe zu einem FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet liegt, muss in einem ersten Schritt eine Prognose über die durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen erstellt werden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher auszuschließen, ist anschließend eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu erstellen, die der Behörde als fachliche Basis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung dient.

2 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Münzenberg plant im Stadtteil Münzenberg ein ca. 1,7 ha großes Areal zu erschließen und als Wohnbaufläche auszuweisen. Der Geltungsbereich soll in der Gemarkung Münzenberg die Flurstücke der Flur 6, Parz.-Nr. 14 und 15/1 sowie tlw. Wegeparzelle 8 beinhalten.

Das derzeit im Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) des Regionalverband FrankfurtRheinMain (2010) als Weißfläche verzeichnete Gebiet im Geltungsbereich der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis in Hessen (Regierungsbezirk Südhessen, RP Darmstadt) soll als „Wohnbaufläche, geplant“ im RegFNP ausgewiesen werden. Die Lage des Plangebietes grenzt direkt an ein Teilgebiet des großflächigen Vogelschutzgebietes VSG „Wetterau“ (5519-401). In der näheren Umgebung sind ferner weitere FFH-Gebiete gelegen, so dass das geplante Vorhaben die Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung für Natura 2000-Gebiete im räumlichen Bezug erfordert.

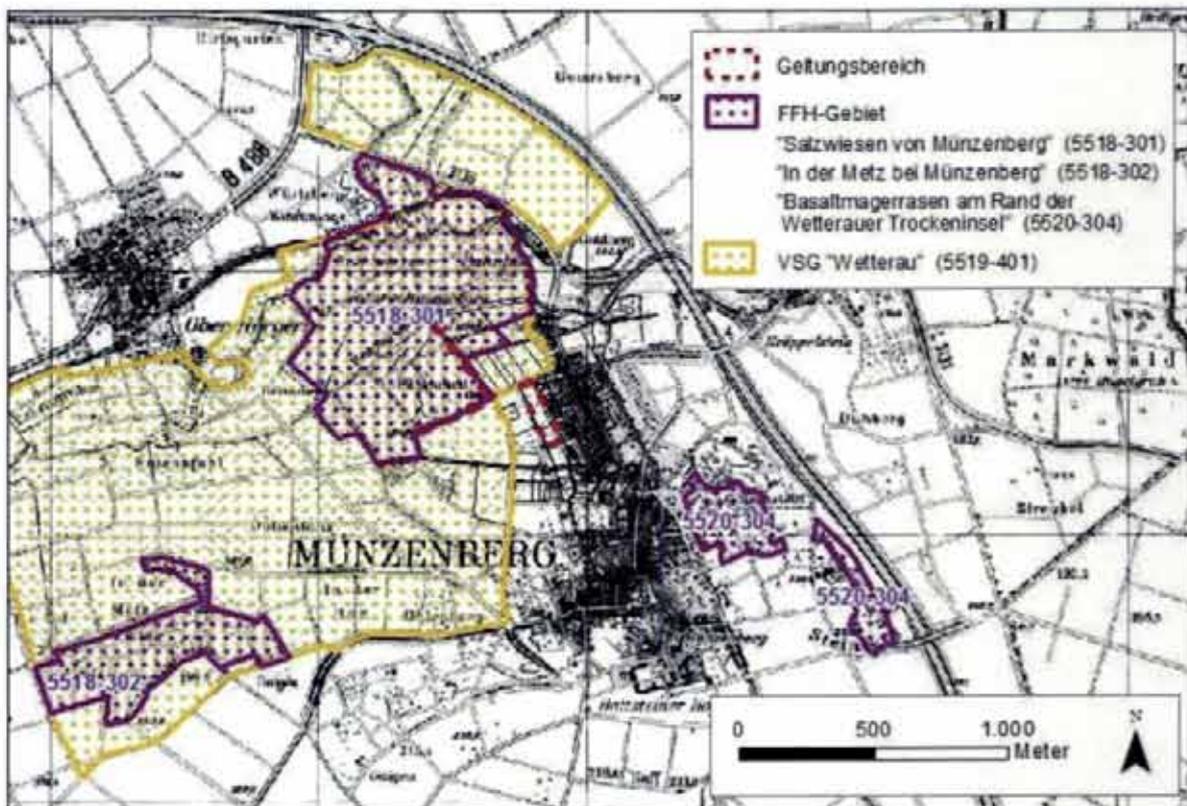


Abb. 1 Übersichtskarte mit Lage des B-Plan-Geltungsbereichs und Natura 2000-Gebieten

3 Methodische Vorgehensweise

3.1 Grundlagen zur Ermittlung betroffener maßgeblicher Bestandteile

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 werden in den Erhaltungszielen die maßgeblichen Bestandteile für jedes FFH-Gebiet definiert. Für FFH-Gebiete werden Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie festgelegt. Diese sind für die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit obligat.

Nach LUDWIG (2001) umfasst der Schutz der maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets die tatsächlichen oder beabsichtigten Vorkommen von LRT des Anhangs I der FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer Biotope bzw. Habitate.

Im Rahmen der FFH-Prognose muss daher neben der Beeinträchtigung der LRT und Anhang II-Arten selbst geprüft werden, welche LRT-typischen Tierarten in den betroffenen LRT vorkommen. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass ein LRT eine erhebliche Beeinträchtigung erfährt, wenn seine typischen oder charakteristischen (Tier-)Arten erheblich beeinträchtigt werden (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Die Begriffe ‚typisch‘ und ‚charakteristisch‘ sind hierbei synonym zu verwenden.

Zur Ermittlung dieser charakteristischen (Tier-)Arten wurden mehrere Wege beschritten. Die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten werden im Sinne eines konservativen Ansatzes berücksichtigt. Weitere typische Tierarten dieser LRT, die von SSYMANEK et al. (1998) für die LRT aufgeführt werden und im UR vorkommen, werden nur dann aufgegriffen, wenn es sich mindestens um Arten mit einem gewissen Vorkommensschwerpunkt im LRT (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) handelt. Der Vorkommensschwerpunkt im LRT kommt durch ihre Bindung an einen notwendigen Teillebensraum des LRT oder an eine notwendige Struktur zustande. Dementsprechend würde ihr Rückgang, bzw. Wegfall eine relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes im LRT zur Folge haben, da dies auf einen Wegfall LRT-spezifischer Habitate und Strukturen im Gebiet schließen lässt.

Weitere wesentliche Charakteristika für typische Arten eines LRT sind nach LUDWIG (2001) und LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ein gewisser Vorkommensschwerpunkt im betroffenen LRT des Gebietes, so dass der LRT dort einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Population dieser Arten leistet. Von besonderem Interesse unter den typischen Arten sind funktionell für diesen LRT bedeutsame Arten wie

- Arten mit Schlüsselfunktionen (z. B. Schwarzspecht als den LRT strukturell prägend)
- Arten mit besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltungsziele (EHZ) der LRT, (z. B. Schwarzspecht für das EHZ „Höhlenbäume“)
- Arten der Roten Listen,
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL,
- sowie relevante Arten gemäß EU-VRL, die für diesen LRT charakteristische funktionelle Bezüge aufweisen müssen (vgl. z. B. LUDWIG 2001 und mündl.).
- Diese Analyse erfolgt in Form einer Matrix mit textlichen Ausführungen. In dieser speziellen Matrix werden alle entscheidungsrelevanten Punkte aufgelistet. Jedoch nur für

den Fall, dass die wesentlichen Kriterien (Verbreitungsschwerpunkt im LRT, signifikante Vorkommen im Gebiet) zutreffen, kann von einer typischen oder charakteristischen Art eines speziellen LRT gesprochen werden.

- Die ermittelten charakteristischen Arten müssen weiterhin zu den Tiergruppen gehören, die nach der Wirkungsprognose durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden können.

Aus der Verknüpfung der Vorkommen von LRT, Anhang II-Arten und charakteristischer Arten der LRT mit den Wirkräumen resultiert das Spektrum potentiell betroffener maßgeblicher Bestandteile. Diese sind auf FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

3.2 Ermittlung der Erheblichkeit

3.2.1 Allgemeine Grundlagen

Als Grundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit dienen vor allem die Veröffentlichungen zu diesem Thema seitens der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) sowie weitere Kommentare und Veröffentlichungen der letzten Jahre (vor allem LUDWIG 2001, BERNOTAT 2003, MIERWALD 2003, KAISER 2003, LOUIS 2003) unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des F+E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen aktuellen Erläuterungen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie die Veröffentlichungen des BMfVBW (2004) und die landesspezifische Darstellung des HMULV (2005).

Zu erheblichen Beeinträchtigungen führen demnach vor allem Pläne oder Projekte, die

- zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-LRT führen,
- zu einer Beeinträchtigung von prioritären LRT oder prioritären Arten führen,
- zu einer Unterschreitung des Schwellenwertes (in der Regel Grenze zwischen einem guten und schlechten Erhaltungszustand) führen oder
- die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Erhaltungs- und Entwicklungszielen verhindern.

Nach den oben zitierten Quellen ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich einzustufen, wenn die Veränderungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Als mögliche Beurteilungsgrundlage nennt LUDWIG (2001) folgenden Modus:

- Bei LRT und Arten mit einem Erhaltungszustand in den Kategorien A und B (hervorragend bzw. gut) ist die Erhaltung des Status quo, also des gegenwärtigen Bestandes im Gebiet, zu gewährleisten.
- Bei LRT und Arten, deren Erhaltungszustand in die Kategorie C (beeinträchtigt) eingeordnet wird, sind die den Erhaltungs- und Entwicklungszielen zugrunde liegenden Schwellenwerte, sofern vorhanden, für die Beurteilung der Erheblichkeit heranzuziehen.

Wichtige Größen, die zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffes in einem Natura 2000-Gebiet herangezogen werden müssen, sind:

- Flächenausdehnung bei FFH-LRT: Je kleinflächiger ein LRT vorhanden ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Häufigkeit und Abundanz bei Arten der FFH-RL und EU-VRL: Je seltener eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- Bedeutsamkeit für das Netzwerk Natura 2000: Je weniger bedeutsame Vorkommen eine Art im gesamten Netzwerk Natura 2000 (z. B. in der naturräumlichen Haupteinheit) aufweist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn diese betroffen ist.
- Erhaltungszustand: Je schlechter der Erhaltungszustand eines LRT oder einer Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- Schwellenwert: Wird der (üblicherweise in der Grunddatenerhebung definierte) Schwellenwert unterschritten, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Bei der abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass sich diese Faktoren in ihrer Relevanz summieren. Daraus lässt sich ebenfalls ableiten, dass die Erheblichkeit von Eingriffen nicht übergreifend (für alle Arten) festgelegt werden kann, sondern artbezogen betrachtet werden muss. Detaillierte Ausführungen dazu sind vor allem den Ergebnissen des F+E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004), ergänzt durch die dazugehörigen aktuellen Erläuterungen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zu entnehmen, an dem sich die methodische Vorgehensweise des vorliegenden Gutachtens in erster Linie orientiert.

Dabei erfolgt die Bearbeitung in mehreren Schritten. Im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) wird die potenzielle Betroffenheit und grundsätzliche Empfindlichkeit aller maßgeblichen Bestandteile betrachtet. Für alle Fälle, in denen erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung nicht von vornherein begründet ausgeschlossen werden können, erfolgt als zweiter vertiefender Prüfschritt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, in der die konkrete Situation näher betrachtet und bewertet werden muss. Basierend auf den oben genannten Vorgaben erfolgt die Einstufung der Erheblichkeit gemäß den folgenden qualitativen Kriterien:

- **nicht relevant:** Bei diesen Arten oder LRT kann bereits im Rahmen der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Sie werden daher in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter behandelt.
- **relevant, aber unerheblich:** Nach einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind keine, irrelevante oder vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten, die unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.
- **erheblich:** Nach einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind deutliche Auswirkungen zu erwarten, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

3.2.2 Quantitative Abgrenzung der Erheblichkeitsschwelle

Sofern vertiefende Prüfschritte durchgeführt werden müssen, werden folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Orientierungswerte zur quantitativen Abgrenzung der Erheblichkeitsschwelle zugrunde gelegt.

Dazu wird als erster Schritt der gebietsspezifischen Auswirkungsanalyse für alle betrachtungsrelevanten Arten der Anteil der Population (Paare oder sonstige Fortpflanzungseinheiten, Individuen oder Fläche bei Habitatnutzung von mobilen Tieren) bzw. für alle betrachtungsrelevanten FFH-LRT der Anteil der Fläche bestimmt, der potenziell betroffen sein könnte. Im Regelfall betrifft dies die entsprechenden Vorkommen in den Wirkräumen, bei sehr mobilen Arten darüber hinaus auch die mögliche regelmäßige Nutzung der Wirkräume. Insbesondere angelehnt an die Ausführungen von LAMBRECHT et al. (2004) wird im Regelfall die Möglichkeit einer Beeinträchtigung erst dann angenommen, wenn mehr als 0,1 % der

Referenzpopulation bzw. -fläche betroffen ist (Relevanzschwelle) und die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, wenn ein signifikanter Anteil von mehr als 1 % der Referenzpopulation bzw. -fläche betroffen ist. Zu konkreten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kann es jedoch erst dann kommen, wenn

- die betroffenen Vorkommen aufgrund ihrer Verhaltensökologie empfindlich auf die entsprechenden Wirkfaktoren reagieren und
- die betroffenen Vorkommen infolge des geplanten Eingriffs tatsächlich dauerhaft verloren gehen oder
- die betroffenen Vorkommen kontinuierlich geschädigt werden, so dass damit eine Reduzierung ihrer individuellen Fitness – und somit eine Reduzierung des Brut- oder Fortpflanzungserfolges (bei Tieren) – bzw. eine Verringerung der Wertstufe (bei FFH-LRT) einhergeht.

Hierzu erfolgt in einem zweiten Schritt eine genaue Auswirkungsanalyse, die die konkreten Gegebenheiten vor Ort und die artspezifische Verhaltensökologie berücksichtigt und analysiert. Bezüglich tatsächlich betroffener Anteile werden folgende Orientierungswerte – insbesondere unter Beachtung der LRT- und artspezifischen Angaben in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) – definiert:

- < 0,1 % der Population bzw. Habitate betroffen: Dieser Wert liegt unter der Relevanzschwelle; somit sind Auswirkungen irrelevant und Beeinträchtigungen der Population auszuschließen.
- > 0,1 bis 1,0 % der Population bzw. Habitate betroffen: Dieser Wert liegt über der Relevanzschwelle, in der Regel aber unter der Erheblichkeitsschwelle; somit sind Auswirkungen vorhanden, die aber vernachlässigbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population sind auszuschließen.
- > 1,0 % der Population bzw. Habitate vollständig betroffen: Dieser Wert liegt in der Regel über der Erheblichkeitsschwelle; somit sind Auswirkungen auf einen signifikanten Teil der Population vorhanden, die nicht vernachlässigbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population sind anzunehmen.
- > 5,0 % der Population bzw. Habitate teilweise betroffen: Dies betrifft Vorkommen, die nicht vollständig verschwinden bzw. verloren gehen, bei denen es aber voraussichtlich zu einer Reduzierung ihrer Fitness – und somit zu einer Reduzierung ihres Fortpflanzungserfolges (bei Tieren) – oder zu einer Reduzierung der Nutzung bzw. zu einer Verringerung der Wertstufe (bei FFH-LRT) kommen kann. Auch in diesem Fall liegt der Wert in der Regel über der Erheblichkeitsschwelle; somit sind ebenfalls Auswirkungen auf einen signifikanten Teil der Population vorhanden, die nicht vernachlässigbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population sind anzunehmen.

4 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens und Gebietsermittlung

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf der Vorhabenbeschreibung (s. Kap. 2). Diese sind in vorliegender Form als ausreichend zur Beurteilung der relevanten Aspekte der FFH-VU einzustufen.

Gemäß der Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) sind neun Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten. Tab. 1 zeigt in einem ersten Screening, welche Wirkfaktoren im vorliegenden Fall im Hinblick auf die maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebieten als potenziell relevant betrachtet werden müssen. Im Rahmen der folgenden Wirkfaktorenbeschreibung wird überprüft, welche von den potenziell relevanten Wirkfaktoren auch im konkreten Planfall beachtet werden müssen und deren Wirkweiten (anhand der dort zitierten Quellen, insbesondere angelehnt an RASSMUS et al. 2003) bestimmt. Daraus resultieren die Abgrenzung des Untersuchungsraums und die betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen sich in drei Gruppen einteilen: a) anlagebedingte, b) baubedingte und c) betriebsbedingte Auswirkungen.

Tab. 1 Potenziell relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf das geplante Vorhaben

Wirkfaktorkomplex nach LAMBRECHT et al. (2004)	pot. relevante Wirkfaktoren des Vorhabens
Direkter Flächenentzug / Flächeninanspruchnahme	anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen
	baubedingte Flächeninanspruchnahmen
Veränderung bzw. Entwertung der Habitatstruktur und Nutzung	anlagebedingte Veränderungen der Habitatbedingungen und Landschaftsstrukturen
	Entwertung von Lebensräumen durch Kulissenwirkung
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	anlagebedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
Barrierewirkungen, Individuenverluste	anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung
	baubedingte Individuenverluste
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	baubedingte Störungen
	Lichtemissionen durch Wohnhäuser und Straßenbeleuchtung
	Störwirkungen durch erhöhten Freizeitdruck
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	baubedingte Emissionen
Strahlung	nicht gegeben
Gezielte Beeinflussung von Arten	nicht gegeben
Sonstiges	nicht gegeben

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

4.1.1 Flächenversiegelungen / Flächeninanspruchnahme

Flächenversiegelungen bedeuten einen Totalverlust von Biotopen und Lebensräumen und können zu einem Verlust faunistischer Funktionsräume führen.

Anlagebedingter Flächeninanspruchnahme entstehen aufgrund von Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung im Geltungsbereich des auszuweisenden Baugebietes. Der daraus resultierende Wirkraum betrifft die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden überbauten und neu zu versiegelnden Bereiche.

Da es hierbei nicht zu Überschneidungen mit den Gebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten kommt, ist dieser Wirkfaktor im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchungen nicht weiter zu betrachten.

4.1.2 Veränderung der Habitatbedingungen und Landschaftsstrukturen

Anlagebedingt kann sich durch die Flächeninanspruchnahme die Habitatstruktur verändern und damit die potenzielle Nutzbarkeit für Arten, die die ursprünglich unversiegelten Bereiche des geplanten Baugebiets als regelmäßiges Requisite in ihrem Habitat aufweisen und es somit als Teilhabitat nutzen. Dies betrifft kleinere, in der näheren Umgebung lebende Tierarten sowie mobile Tierarten, die ihre Fortpflanzungsstätte in der Umgebung besitzen, die Flächen aber regelmäßig als Nahrungsraum nutzen.

Die Wirkweiten sind abhängig vom regelmäßig genutzten Aktionsraum der relevanten Arten. Für Kleintierarten mit einem entsprechend geringen Aktionsradius ist der Verlust an Lebensraum jedoch bereits in dem Wirkraum „Flächeninanspruchnahme“ enthalten. Auch für die Avifauna ist dieser Wirkfaktor zu vernachlässigen, da es sich beim Plangebiet um eine artenarme Grünlandfläche frischer Standorte handelt und zudem in räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichflächen (von z. T. deutlich bessere Qualität) zur Verfügung stehen. Der Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten für die Avifauna ist durch das geplante Vorhaben im vorliegenden Fall daher nicht zu erwarten. Auch für weitere Arten können relevante Veränderungen regelmäßig genutzter Habitatbestandteile ausgeschlossen werden.

Dieser Wirkfaktor ist im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung nicht weiter zu betrachten.

4.1.3 Entwertung von Lebensräumen durch Kulissenwirkung

Ein großräumig offener, weit einsehbarer Landschaftscharakter ist für einige Vogelarten eine der wichtigsten Lebensraumkomponenten, da ein offener Landschaftscharakter eine erfolgreiche Abwehr von Prädatoren leichter ermöglicht. Dies trifft vor allem auf Vogelarten zu, die in strukturarmem Offenland brüten oder rasten, wie z. B. Gänse, Feldlerchen oder Limikolen. Diese Arten meiden in der Regel vertikale Strukturen wie Gebäude, Waldränder, Baum- und Heckenreihen und somit auch „Kulissen“ bis zu einer Entfernung von selten mehr als 100 m, in der Nähe von Ortschaften halten sie häufig geringere Abstände (diverse Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966/1997). Sofern Kulissen auf mehreren Seiten vorkommen, kann sich diese Wirkung verstärken. Im vorliegenden Fall kann es möglicherweise zu einer Kulissenwirkung durch die Errichtung von Gebäuden im Baugebiet kommen.

Der relevante Wirkraum weist nur geringe Überschneidungen mit den Grenzen des nördlich angrenzenden Teilgebietes des VSG „Wetterau“ auf. Zudem schließt sich die Lage des geplanten Baugebietes direkt an ein bereits ausgewiesenes Baugebiet sowie bestehende Bebauungen der Stadt Münzenberg an. Im vorliegenden Fall ist daher nicht davon auszugehen, dass der beschriebene Wirkfaktor zu erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des benachbarten Vogelschutzgebietes führen kann.

Der betrachtete Wirkfaktor wird daher als vernachlässigbar eingestuft und nicht weiter berücksichtigt.

4.1.4 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Neuversiegelung hat neben dem Verlust von Biotopen, Lebensräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen auch den Verlust der Bodenfunktionen dieser Flächen zur Folge. Die Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser ist auf versiegelten Flächen nicht mehr möglich, wodurch es zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung kommt.

Da sich das Plangebiet nicht mit den Grenzen eines Natura 2000-Gebietes überschneidet, kann eine direkte Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile ausgeschlossen werden. Indirekte von diesem Faktor ausgehende Wirkungen auf Tiere und Pflanzen sind durch den Wirkfaktor nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

4.1.5 Zerschneide- und Barrierewirkung (anlagebedingt)

Zerschneide- und Barrierewirkung sind nur bei mobilen, aber flugunfähigen Tiergruppen vorstellbar und betreffen in der Regel Amphibien, Fische, Reptilien und Großlaufkäfer.

Das Plangebiet schließt sich direkt an bestehende und bereits realisierte Bereiche des Baugebietes „Im Eiloh“ an. Das geplante Vorhaben führt daher zu keinen relevanten Veränderungen am bestehenden „Status Quo“ hinsichtlich der Aspekte dieses Wirkfaktors. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

4.2.1 Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen

Durch Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb (Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen) kommt es zu einem vorübergehenden (bis anhaltenden) Verlust von Biotopen und Lebensräumen sowie Lebensraumfunktionen und Funktionen des Naturhaushaltes. Betroffen sind davon alle Schutzgüter in ähnlicher Form wie bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme (s. anlagebedingte Wirkfaktoren) mit dem Unterschied, dass die Inanspruchnahme nur vorübergehend ist.

Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen, die sich nicht mit den Grenzen eines Natura 2000-Gebietes überschneiden dürfen. Nur in diesem Fall können erhebliche Beeinträchtigungen bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

4.2.2 Individuenverluste

Zu baubedingten Individuenverlusten kann es kommen, wenn sich wenig mobile Tiere bzw. deren Fortpflanzungsstadien im Bereich der Baumaßnahmen (Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen) befinden (z. B. Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Vögel; Überfahren von Reptilien).

Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen, die sich nicht mit den Grenzen eines Natura 2000-Gebietes überschneiden. Der betrachtete Wirkfaktor wird daher im Rahmen der FFH-VU als irrelevant eingestuft.

4.2.3 Nichtstoffliche Einwirkungen: Störungen

Baubedingt kann es zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen. Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (große bis mittelgroße Säugetiere¹ und Vögel) betrachtet, zumal auch nur diese Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können². Im vorliegenden Fall sind somit mangels Vorkommen relevanter Säugerarten nur Vögel betroffen.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen kann (für verschiedene Arten bzw. Artengruppen z. B. SCHNEIDER 1986, SPILLING et al. 1999, GÄDTGENS & FRENZEL 1997, GEIERSBERGER & ZACH 1997, SCHELLER et al. 2001, WILLE & BERGMANN 2002). In den meisten Fällen kommt es bis zu einer Entfernung von 200 bis maximal 300 m zu deutlichen Reaktionen. Nur in extremen Fällen (vor allem bei Bejagung) kann sich die Fluchtdistanz auf mehr als 500 m bis maximal 1.000 m erhöhen (z. B. SCHNEIDER 1986, SCHNEIDER-JACOBY et al. 1993). Häufig können sich Vögel auch schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen, sobald sie gemerkt haben, dass von ihnen keine Gefahr droht. Dies gilt vor allem für Brutvögel.

Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es nur bei Arten (hier nur Vögel) kommen, die als störungsempfindlich einzustufen sind. Im konservativen Ansatz wird für diesen Wirkfaktor im vorliegenden Fall eine Wirkweite von 200 m zugrunde gelegt.

¹ Zwar gibt es auch bei einigen Fledermausarten Hinweise, dass Lichtkegel von Bauscheinwerfern und Baumaschinenlärm zu Meideeffekten führen können. Da die Bauarbeiten jedoch in erster Linie tagsüber durchgeführt werden und diese Art von Störung nur sehr punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg stattfindet, kann dieser Wirkpfad im vorliegenden Fall im Hinblick auf Fledermäuse von vornherein als vernachlässigbar eingestuft werden.

² Bei allen anderen Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, insbesondere Wirbellose, führen projektbedingte Beeinträchtigungen im Bereich deren Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und führen sofort zu einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen.

4.2.4 Stoffliche Einwirkungen: Schad- und Fremdstoffeinträge (baubedingte Emissionen)

Das Betreiben von Baumaschinen und -fahrzeugen während der Bauzeit führen zu Abgas- und Betriebsstoffemissionen. Außerdem fallen Abfallstoffe und Abwässer an, die zu Belastungen von Boden, Wasser, Fauna, Flora und Landschaftsbild führen können. Durch die Lagerung von Erde und Baumaterialien können durch Wind und Regen Stoffe ausgeweht bzw. ausgespült werden, die Boden und Gewässer belasten.

Da die Frequenz des Baustellenverkehrs nicht zur Emission nennenswerter Schadstoffmengen, besonders von Stickstoffverbindungen führt, wird die Relevanzschwelle hier nicht erreicht. Durch ordnungsgemäße Bauausführungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Einhaltung der üblichen, gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen) sind die Auswirkungen dieses Wirkfaktors ferner als vernachlässigbar bis irrelevant einzustufen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Unter den betriebsbedingten Wirkungen werden im vorliegenden Fall potenzielle Auswirkungen betrachtet, die im Zusammenhang mit der späteren Nutzung des geplanten Baugebietes als Wohngebiet einhergehen.

4.3.1 Nichtstoffliche Einwirkungen

Lichtemissionen durch Wohnhäuser und Straßenbeleuchtung

Der Einfluss von künstlichen Lichtquellen ist schwer abschätzbar, kann sich aber vor allem auf manche Insektenarten negativ auswirken (KOLLIGS & MIETH 2001, SCHMIEDEL 2001). Bei entsprechend hoher Beleuchtungsdauer und -intensität können sich auch bei anderen Tiergruppen tages- oder jahreszeitliche Aktivitätsrhythmen ändern (z. B. SCHMIDT & STEINBACH 1983 für Vögel).

Das Plangebiet schließt sich direkt an bestehende und bereits realisierte Bereiche des Baugebietes „Im Eiloh“ sowie dem beleuchteten Siedlungsbereich von Münzenberg an. Das geplante Vorhaben führt daher zu keinen relevanten Veränderungen am bestehenden „Status Quo“ hinsichtlich der Aspekte dieses Wirkfaktors. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

Störwirkungen durch erhöhten Freizeitdruck

Zu den gegenüber Freizeitaktivitäten störungsempfindlichen Tieren sind insbesondere bestimmte Vogelarten sowie Mittel- und Großsäuger zu zählen. Die meisten Vogelarten können sich sehr schnell an Störreize gewöhnen, sofern tatsächlich keine Gefahr von ihnen ausgeht. Allerdings stellen frei laufende Hunde ein großes Störrisiko insbesondere für Wiesenbrüter dar.

Der Wirkfaktor wird daher als potenziell relevant betrachtet. Zur Ermittlung der Wirkweite sind hier insbesondere die Bereiche um die vom Plangebiet in das Schutzgebiet führenden Feldwege relevant.

4.4 Summarische Wirkungen

Sofern mehrere Wirkfaktoren identifiziert wurden, kann es potenziell zu summarischen Wirkungen kommen. Diese müssen jedoch art- und situationsspezifisch – und damit im Rahmen der gebietsspezifischen FFH-VU – analysiert werden.

4.5 Kumulative Wirkungen

Weitere konkretisierte Planungen im Bereich des UG sind gegenwärtig nicht bekannt.

4.6 Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung

Gemäß den Darstellungen der Wirkprognose erwiesen sich folgende Wirkfaktoren hinsichtlich eines möglichen Konfliktpotenzial mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten als potenziell relevant:

- Bauzeitliche Störungen
- Störwirkungen durch erhöhten Freizeitdruck

Die maximal ermittelte Wirkweite beträgt dabei 200 m (bauzeitliche Störungen).

4.7 Gebietsermittlung

Basierend auf den Ergebnissen der Wirkfaktorenanalyse überschneiden sich die Grenzen folgender Natura 2000-Gebiete mit den Wirkweiten der potenziell relevanten Wirkfaktoren:

- EU-VSG „Wetterau“ (5519-401)

Für dieses Schutzgebiet ist eine FFH-VU bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen.

5 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401)

5.1 FFH-Prognose

5.1.1 Gebietsbeschreibung

Das VSG besitzt eine Größe von 10.690 ha nach Verordnung vom 16.01.2008 (ursprünglich 12.029 ha nach SDB). Es liegt in den Landkreisen Wetterau, Gießen und Main-Kinzig.

Es handelt sich um ein aus 17 Teilflächen bestehendes, in der Wetterau gelegenes Gebiet, das in erster Linie die größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffau einbeinhaltet und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird.

Das Gebiet besteht aus großen, naturnahen Auenbereichen mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfallenden Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete stehen ferner großräumige, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren zur Verfügung.

Naturschutzfachlich bedeutend sind in der Wetterau vor allem die Vorkommen der Gewässer und ihrer Verlandungszonen, den Röhrichten und Nasswiesen sowie gewässerbegleitender Vegetation. Seine Bedeutung erhält es insbesondere als einziges oder bedeutendstes hessisches Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl feuchtgebietsgebundener und Arten und Arten des Offenlandes.

5.1.2 Maßgebliche Bestandteile/Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Als maßgebliche Bestandteile des VSG gelten die in der Verordnung vom 16.01.2008 genannten Vogelarten inklusive ihrer Habitate im Hinblick auf die dort genannten artspezifischen Erhaltungsziele.

Dies betrifft 49 Brutvogelarten sowie 130 Gastvogelarten (rastende, durchziehende oder überwinternde Arten). Eine Unterscheidung zwischen Arten des Anhangs I der EU-VRL und maßgeblichen Arten gem. Art. 4 (2) EU-VRL wie in der VO dargestellt, entfällt aber bei der weiteren Auswirkungsprognose, da dies bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen keine Rolle spielt.

Aufgrund des großen Umfangs werden die Erhaltungsziele für das VSG im Anhang (Anhang 1) platziert.

5.1.3 Datengrundlage / Kenntnislücken

Die Ausführungen für dieses Gebiet stammen aus der 2010 durchgeführten Grunddatenerhebung (GDE, PNL 2011), sowie der Befragung des ehrenamtlichen Gebietsbetreuers E. Thörner.

Die Datengrundlage für die zu beurteilenden Schutzgüter ist somit für den Untersuchungsraum als gut – und damit als ausreichend für die hier vorliegende Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung einzustufen.

5.1.4 Auswirkungsprognose

5.1.4.1 Definition des Untersuchungsraumes

Die Gesamtheit des VSG dient als Referenzraum (RR). Der von der Summe aller Wirkräume eingenommene Teil stellt den eigentlichen Untersuchungsraum (UR) dar. Im vorliegenden Fall betrifft das ausschließlich Bereiche des VSG „Wetterau“ nordwestlich von Münzenberg im VSG-Teilgebiet der Wetterniederung zwischen Butzbach und Münzenberg.

5.1.4.2 Ermittlung potenziell betroffener Arten

Aus der Verknüpfung der relevanten Art- bzw. LRT-Vorkommen mit den Wirkräumen resultiert das Spektrum potenziell betroffener maßgeblicher Bestandteile. Gemäß den Darstellungen in der Wirkfaktoranalyse (Kap. 4) erwiesen sich folgende Wirkfaktoren als möglicherweise relevant:

- Bauzeitliche Störungen
- Störwirkungen durch erhöhten Freizeitdruck

Im Folgenden muss daher zuerst überprüft werden, welche maßgeblichen Bestandteile innerhalb der Wirkräume dieser Wirkfaktoren lokalisiert sind. Anschließend wird ggf. geprüft, ob es im vorliegenden Fall auch zu Konflikten maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes mit den relevanten Wirkfaktoren kommen kann.

Brutvögel

Gemäß den GDE-Ergebnissen des Gebietes ist im 200 m-Störradius um den vorgesehenen Geltungsbereich nicht mit Bruten maßgeblicher Arten zu rechnen.

Im über die Feldwege für Spaziergänger und Freizeitnutzer erreichbaren Teilgebiet des VSG „Wetterau“ ist gemäß den Untersuchungen im Gebiet der Wetterniederung mit folgenden Bruten maßgeblicher Arten zu rechnen:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Im Bereich der bauzeitlichen Störwirkungen konnten keine Brutnachweise maßgeblicher Vogelarten des VSG erbracht werden. Potenzielle Konflikte sind demnach für den genannten Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Im VSG sind im Bereich der Vorkommen der aufgeführten maßgeblichen Arten gemäß Angaben der GDE insbesondere für die wiesenbrütenden Arten folgende Gefährdungen festzustellen:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)
- Störungen
- Beeinträchtigungen des Offenlandcharakters
- gestörter Wasserhaushalt
- sonstiges (Prädation)

Durch das erhöhte Störpotenzial im Zusammenhang mit der Freizeitnutzung im Gebiet können ggf. störungsempfindliche Brutvögel betroffen sein. Insbesondere frei laufende Hunde stellen ein großes Störrisiko für Wiesenbrüter wie Bekassine und Kiebitz dar.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die ermittelten Wirkfaktoren sind für die in den Wirkräumen auftretenden maßgeblichen Brutvogelarten des VSG „Wetterau“ sind im Rahmen einer Prognose nicht sicher auszuschließen.

Gastvögel

Hr. Törner teilte mdl. mit (02.10.2013 Ortstermin Münzenberg), das im Gebiet als Gastvogelarten auch Kornweihen und Supföhreulen vorkommen.

Der betrachtungsrelevante Raum des VSG ist gemäß den Angaben der GDE nicht als bedeutsamer Rastraum, Rastgebiet oder Kernrastgebiet des Kranichs gekennzeichnet.

Erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Rastvogelarten des VSG „Wetterau“ sind durch Störungs- und Meideeffekte für Gastvögel daher im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung entfällt.

5.1.4.3 Ergebnisse der Auswirkungsprognose

Die Auswirkungsprognose hat ergeben, dass erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG „Wetterau“ nicht auszuschließen sind. Es muss daher für die maßgeblichen Brutvogelarten des VSG eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die relevanten Wirkfaktoren durchgeführt werden.

5.2 Vertiefte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

5.2.1 Auswirkungsanalyse

Durch die geplante Erweiterung des Baugebietes „Im Eiloh“ ist von einem zunehmenden Freizeitdruck in dessen Umgebung und somit potenziell mit erhöhten Störwirkungen für das nahegelegene Teilgebiet des VSG „Wetterau“ auszugehen.

Bereits jetzt ist insbesondere die Avifauna im Gebiet durch die bestehende Freizeit- und Erholungsnutzung stark belastet. Weitere Belastungen im Gebiet sind nach Angaben des dortigen ehrenamtlichen NSG-Gebietsbetreuers E. Thörner für den Erhalt des naturschutzfachlichen Gebietswerts nicht tragbar. Eine damit verbundene Beeinträchtigung der Brutbedingungen sowie damit einhergehend die Verschlechterung Gebietspotenzial für maßgebliche Bestandteile des VSG können hierdurch eintreten, Habitats ausfallen und im schlimmsten Fall sogar Vogelindividuen getötet (z. B. durch Zerstörung von Gelegen oder Brutaufgabe in Folge einer Störung) werden.

Wesentliche Faktoren zur Analyse der Situation sind daher die ökologischen Ansprüche der betroffenen Arten. Hervorzuheben sind störungssensiblen Offenlandarten, insbesondere Bodenbrüter, da deren Gelege in erhöhter Gefahr stehen, beschädigt, zerstört oder von einem freilaufendem Hund aufgestöbert zu werden. Zu den maßgeblichen Offenlandarten im Sinne der VO mit signifikanten Beständen zählen im VSG Wetterau Bekassine, Braunkehlchen, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe (GDE, PNL 2010). Die Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des VSG Wetterau sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Die Kernzonen des VSG Wetterau im betrachtungsrelevanten Teilgebiet bei Münzenberg überschneiden sich mit dem 1977 ausgewiesenen Naturschutzgebiet (NSG) „Salzwiesen von Münzenberg“ (StAnz. 43/1977, S. 2073). Das NSG mit zuletzt verkündeter Verordnung (VO) über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“, Gemarkungen Ober-Hörgern und Münzenberg der Stadt Münzenberg, Wetteraukreis sowie der Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich, Kreis Gießen vom 25. Juli 1995 (StAnz. 38/1995, S. 3064) hat eine Größe von ca. 66,2 ha. Per VO ist in diesem Gebiet bereits verboten, das NSG außerhalb der Wege zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen (vgl. VO-Text im Anhang). Nach bisherigen Erfahrungen hat sich jedoch gezeigt, dass trotz des bestehenden Verbotes die Wege verlassen oder Hunde frei (oder an zu langer Leine) laufen gelassen werden. Ein ansteigender Besucherdruck im Gebiet könnte somit zu weiteren oder häufigeren Verbotsüberschreitungen führen.

Um die Avifauna im Gebiet zu erhalten und zu fördern, ist daher eine Maßnahmenkonzeption zur Beruhigung der Kernzonen und den Erhalt der Pufferfunktion der randlichen VSG-Gebietsregionen notwendig. Diese erfolgt in Kap. 5.2.2.

5.2.2 Maßnahmenkonzeption

Die Maßnahmenkonzeption zielt darauf ab, eine Gebietsverbesserung für störungsempfindliche Arten, darunter vor allem Offenlandarten (Wiesenbrüter) sowie viele feuchtgebietsgebundene und an Gewässer gebundene Brut- und Rastvogelarten durch eine Reduzierung von Störungen zu erreichen. Realisiert werden soll diese Beruhigung wichtiger Brutgebiete in den Kernzonen im Einzelnen durch folgende Maßnahmen, deren genaue Lage in Karte 2 (Maßnahmenplan) dargestellt ist:

M1a - Heckenpflanzungen: Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus autochtonen Arten mit überwiegendem Anteil Heckenrosen, einem geringen Anteil Weißdorn (5 Stck., Art: *C. monogyna*) in 2. und /oder 3. Reihe so wie dazwischen auch noch Brombeersträuchern). Der Pflanzabstand soll 0,5 m betragen. Zum Schutz der Heckenanpflanzung ist diese in den ersten Jahren durch einen Zaun zu schützen. Der Zaun soll aus querverlaufenden Spanndrähten mit 3-4 Litzen bestehen und eine Höhe von 1,5 m besitzen. Eine Funktionskontrolle und ggf. erforderliche Nachpflanzungen müssen im Rahmen eines Maßnahmen-Monitorings erfolgen, das ab Ausweisung des Baugebietes festzusetzen ist.

Ein Bezug von autochtonem Pflanzenmaterial ist ggf. über die Staatsdarre Hanau (Forstliche Saatgutstelle Hessen, Staatliche Samendarre Wolfgang) möglich. Eine exakte Planung und Ausgestaltung der Heckenanlage soll über einen detaillierten Pflanzplan im Rahmen der B-Planaufstellung erfolgen. Die Anlage der Hecke innerhalb der Grenzen des NSG „Salzwiesen von Münzenberg“ kann in den NSG-Pflegeplan aufgenommen werden. Die Pflege der Hecken obliegt in der Verantwortlichkeit der Stadt Münzenberg.

Die Lage der vorgesehenen Heckenanpflanzung ist dem Maßnahmenplan (Karte 2) zu entnehmen.

M1b - Einreihige Weidenpflanzung: Der Heckenanpflanzung entlang des befestigten Feldweges in südwestlichem Richtungsverlauf soll bis zum Beginn des Schilfgürtels eine einreihige Weidenanpflanzung folgen, um die Schutzwirkung fortzuführen. Zur Lage siehe Maßnahmenplan (Karte 2).

M2 – Entwidmung von Wegen: Zur Beruhigung des Gebietes und insbesondere der VSG-Kernzonen soll die Nutzung der dargestellten Wegeparzellen durch gezielte Heckenpflanzungen (s. M1) für Spaziergänger und Hunde verhindert werden. Auf diese Weise kann effizient verhindert werden, dass Spaziergänger in die Kernzonen des VSG-Teilgebietes gelangen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die maßgeblichen Brutvogelarten des Gebiets kann damit sicher ausgeschlossen und deren Populationserhalt gewährleistet, womöglich sogar verbessert, werden.

M3 – Gebietsinfotafel: Errichtung von zwei Gebiets-Infotafeln (Lage siehe Karte 2), um die Passanten auf die Störempfindlichkeit der zu schützenden Arten aufmerksam zu machen.

M4 – Vorgaben im B-Plan: Der Bebauungsplan ist so zu entwerfen, dass die zum VSG gelegene Planfläche nicht durch eine Straße, Weg oder Wendehammer abschließt. Nach Möglichkeit ist hier ein Baugrundstück vorzusehen; in jedem Fall ist durch die Vorgaben des B-Plans zu gewährleisten, dass keine öffentlich nutzbare Zuwegung in Richtung des VSG entsteht.

M5 – Anleinplicht für Hunde: Zur Reduzierung von Störungen soll über eine entsprechende Satzung der Stadt Münzenberg eine Anleinplicht für Hunde verfügt werden. Diese muss spätestens mit Beschlussfassung des B-Plans rechtskräftig sein. Der Geltungsbereich für die Anleinplicht betrifft das gesamte VSG „Wetterau“ im Stadtgebiet Münzenberg (dies beinhaltet auch NSG und gleichnamiges FFH-Gebiet „Salzwiesen von Münzenberg“) zudem das LSG „Auenverbund Wetterau“ und ggf. noch das NSG „In der Metz bei Münzenberg“. Hierdurch kann insbesondere für störungsempfindliche Wiesenbrüter ein geeigneter Schutz erreicht und somit der Erhaltungszustand maßgeblicher Bestandteile des VSG gesichert und langfristig ggf. sogar verbessert werden.

5.3 Ergebnis und Fazit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Die durch die Maßnahmenkonzeption vorgeschlagenen Maßnahmen dienen in erster Linie der Reduzierung von Störungen durch die Beruhigung wichtiger Brutgebiete. Um insbesondere in den Kernzonen des Vogelschutzgebietes eine Verminderung von Freizeit- und Erholungsnutzung durch Spaziergänger, Hunde, Sportler, Autofahrer etc. zu erreichen, werden durch die geplanten Heckenanpflanzungen Wegeparzellen in diese Gebiete entwidmet sowie die Passage in die Kernzonen bestenfalls verhindert oder zumindest erschwert. Das Betretungsverbot des NSG sorgt für störungsminimierte Bedingungen in der Kernzone des VSG während der Brutzeit. Die Errichtung der Informationstafel soll neben dem plakativen Hinweis auf das VSG die Akzeptanz der Maßnahmen fördern.

Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die Avifauna des Gebietes kann damit sicher ausgeschlossen und deren Erhalt gewährleistet, womöglich sogar verbessert, werden.

Fazit: Das geplante Vorhaben ist bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmenkonzeption (Kap. 5.2.2) für das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Kenn-Nummer DE 5519-401) verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

6 Literatur

- BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. – UVP-Report, Sonderheft 2003, S. 17 - 26.
- EU – EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie – Abl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- HMULV – Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ja oder Nein? – Wiesbaden.
- KAISER, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Ein Leitfadens anhand von Praxiserfahrung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2): 37 - 45.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz, Endbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H.; TRAUNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- LOUIS, H. W. (2003): Verträglichkeitsprüfung nach §§ 32 ff. BNatSchG. – Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4). 129 - 131.
- LUDWIG, D. (2001): Methodik der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – unveröff. Textbeitrag eines Workshops des Umweltinstitutes Offenbach.
- MIERWALD, U. (2003): Zur Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus der Gutachterpraxis. – UVP-Report, Sonderheft 2003, S. 134 - 140.
- PNL – PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (2010): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ 5519-401). Im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt. Hungen.
- SCHNEIDER, M. (1986): Auswirkungen eines Jagdschongebietes auf die Wasservögel im Ermatinger Becken (Bodensee). – Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 2 (1): 1 - 46.
- SCHNEIDER-JACOBY, M., H.-G. BAUER & W. SCHULZE (1993): Untersuchungen über den Einfluss von Störungen auf den Wasservogelbestand im Gnadensee (Untersee/Bodensee). – Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 9 (1): 1 - 24.
- SPILLING, E., H.-H. BERGMANN & M. MEIER (1999): Truppgröße bei weidenden Bläss- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren Mittelalpe und ihr Einfluss auf Fluchtdistanz und Zeitbudget. – Journal für Ornithologie 140 (3): 325 - 334.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 53: 556 S.
- TAMM, J. & VSW - STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt a. M.
- VRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der kodifizierten Fassung vom 19. November 2008.

Anhang 1

Anlage 3b, Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Verordnung

5519-401 Wetterau

Regierungspräsidium: Darmstadt, Gießen

Landkreis: Gießen, Main-Kinzig-Kreis, Wetterau

Gemeinde: Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Echzell, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hungen, Karben, Lich, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Nidderau, Niederdorfelden, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllsta

Größe in ha: 10690

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Brachpieper (*Anthus campestris*)

- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

- Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldändern

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)**Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Eistaucher (*Gavia immer*)

- Erhaltung zumindest naturnaher Rasthabitate an Großgewässern mit einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes durch Rückhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Moorente (*Aythya nyroca*)

- Erhaltung von schilfreichen Flachgewässern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Pfuhischnepe (*Limosa lapponica*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Prachtaucher (*Gavia arctica*)

- Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Purpurreiher (*Ardea purpurea*)

- Erhaltung von Schilfröhrichten

Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden

- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta garzetta*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Sterntaucher (*Gavia stellata*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybridus*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Zwergschwan (*Cygnus columbianus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Graumammer (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Gragans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von trockenen Odland-, Heide- und Brachflächen sowie von strukturreichen Weinbergslagen mit Lesestein-Stützmauern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von offenen Rohböden im Abbaubereich

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großbellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Bergente (*Aythya marila*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den

Wintermonaten

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitats
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitats insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kolbenente (*Netta rufina*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats vor allem in der Fortpflanzungs-

Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Saatgans (*Anser fabalis*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereichen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Anhang 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ von 1977 und 1995, veröffentlicht im StAnz:

SPORT

FUßBALL

SV Garbenteich — VIR Lich 1:3 (0:1)

In einem Nachholspiel gegen den SV Garbenteich, das in Weizenborn-Steinberg ausgetragen wurde, wahrte Lich seine Chance und konnte durch diesen Erfolg auf den 7. Platz in der Tabelle vorrücken. Die Begegnung war gekennzeichnet durch eine gute spielerische Leistung der Grün-Weißen.

Die Mannschaft spielte konzentriert und zeigte flüssige Kombinationen. Schon nach vier Minuten brachte Klaus seine Eif in Führung. Von nun an waren die Gäste ständig im Angriff, hatten vor der Pause noch einige Tormöglichkeiten, die jedoch nicht genutzt wurden.

Sofort nach dem Wechsel versuchte Garbenteich durch ungestüme Angriffe, dem Spiel noch eine Wende zu geben. Als die Licher Abwehr in der 47. Minute die Übersicht für kurze Zeit verlor, nutzte der SV einen Abwehrfehler zum 1:1-Ausgleich. Die Entscheidung fiel in der 75. Minute, als Klaus eine Kombination mit einem unhaltbaren Kopfballdruck abschloß. Nur sieben Minuten später erzielte Antschischkin das dritte Tor.

Es spielten für Lich: Brix, Oehlke, Müller, Nix, Marie, Schmidt, Horn, Antschischkin, Brück, Klaus, Blasin.

Reserven ausgefallen.

VIR-Reserve wurde Herbstmeister

Die Reserve-Mannschaft des VIR wurde als einzige ungeschlagene Mannschaft der Reserven in der A-Klasse Gießen mit einem Punktverhältnis von 29:3 Punkten und 63:15 Toren Herbstmeister.

Zu einem 4:1-Sieg kam die A-Jugend des VIR in einem Freundschaftsspiel gegen den SV Darmstadt 98, der in der Südgruppe der Verbandsleistungsklasse auf dem dritten Platz zu finden ist. Die Tore erzielten: Meusel (2), Klaus und ein Eigentor.

Die E-Jugend des VIR konnte sich am vergangenen Sonntag in ihrer Gruppe in der Hallenrunde durchsetzen und wurde nach Siegen gegen Ruppertsburg (2:0) und Laubach (1:0) Gruppensieger.

TISCHTENNIS

TT-Mannschaft des VfL Muschenheim

Herbstmeister der Runde 1977/78

Erstmals seit Bestehen der TT-Abteilung errangen die Tischtennispieler des VfL in der D-Klasse die Herbstmeisterschaft in der Spielrunde 1977/78 mit 21:1 Punkten. Sie blieben als einzige Mannschaft ungeschlagen. Erfolgreichster Einzelspieler war Günter Becker mit 20 Punkten vor Norbert Unger mit 14 Punkten.

Zum Saisonauftakt schlug die Mannschaft Weizenborn-Steinberg mit 7:0, im zweiten Spiel Steinbach mit 7:1 und im dritten Lang-Göns mit 7:4 Punkten. Im ersten Auswärtsspiel in Krofdorf-Gleiberg hatte sie Mühe; schließlich wurde die Partie 7:5 gewonnen. Im folgenden Heimspiel unterlag der GSV Gießen mit 7:4. Das Spiel in Leihgestern konnte mit 7:5 Punkten gewonnen werden. In Klein-Linden reichte es nur zu einem 6:6. Die Begegnung mit Wiesack endete 7:2 und in Garbenteich triumphierte der VfL 7:1. Die beiden letzten Heimspiele gegen Wilmar (7:0) und Vetzberg (7:3) konnte die VfL-Mannschaft ebenfalls für sich entscheiden.

Glückwunsch-Anzeigen

für die Weihnachtsgabe des
LICHER ANZEIGER bitten wir

bis spätestens Mittwoch, 21. 12., 12.00 Uhr
aufzugeben.

HERMANN VOLKMANN

Buchdruckerei - Druck und Verlag des LICHER ANZEIGER

WIR GRATULIEREN

Frau Elisabeth Alles, geb. Gröb, Lich, Am Schwanensee 7, zum 70. Geburtstag am heutigen Dienstag.

Herrn Waldemar Kämpfert, Muschenheim, Großgasse 8, zum 65. Geburtstag am heutigen Dienstag.

Vereinsnachrichten

Freizeitsportclub Lich

Am 4. 12. 1977, und am Donnerstag, den 22. Dezember 1977, auf
18.30 Uhr im unteren Gastsaal des Licher Anzeigers

Freiwillige Feuerwehr Lich — Stadt

Am Donnerstag, dem 22. Dezember 1977, pünktlich um 20.00 Uhr, Sitzung des Feuerwehrausschusses und des Vorstandes in der Gastwirtschaft Becker, Hintergasse.

Stadtteil Muschenheim

Freiwillige Feuerwehr Muschenheim

Morgen, Mittwoch, den 21. Dezember 1977, 20.00 Uhr, für Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr Filmabend in der ehemaligen Schule.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lich

Betr.: Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“.

Hiermit geben wir die nachstehend abgedruckte Verordnung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13. Oktober 1977 bekannt. Die in § 2 Abs. 2 genannte Karte kann auf Zimmer 9 des Rathauses in Lich 1, Unterstadt 1, während der Dienststunden eingesehen werden.

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. Oktober 1977

Aufgrund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 381), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ besteht aus von Salzquellen bewässerten sumpfigen Wiesen in den Gemarkungen Ober-Hörgern und Münzenberg der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis und der Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich im Lahn-Dill-Kreis. Es liegt in den Fluren „Die Wälderwiesen“, „Die Brühlwiesen“, „Hinter den Erlen am Hechtgraben“, „Am Alten Hechtgraben“, „Der Eilingswald“, „Die Herrenwiese“, „In den Gauerwiesen“, „Am Senkdrösch“, „Auf der Riedgasse“, „Das gemeine Ried“ und „Die Weide“. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 65,4 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:2 000 rot eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:2 000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisrat des Wetteraukreises — Untere Naturschutzbehörde — in Friedberg, beim Kreisrat des Lahn-Dill-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisesholder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen i. S. des Absatzes 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu kompromittieren, zu töten oder durch ihre Laute auf andere Weise zu kompromittieren, zu töten oder durch ihre Laute auf andere Weise zu kompromittieren;

3. Pflanzen einzubringen, auch aufzuforsten, oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung oder Bewässerung durchzuführen oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorzunehmen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten besondere Bestimmungen.

(2) Die jeweils zulässige landwirtschaftliche Nutzung ist in der als Bestandteil dieser Verordnung gehörenden Karte (§ 2 Abs. 2) farbig dargestellt.

1. Auf den braunpunktiert dargestellten Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt zulässig;
2. auf den grün schraffiert dargestellten Flächen ist die Nutzung als Grün- und Weideland sowie die Düngung und Drainage zulässig;
3. auf den grün dargestellten Flächen ist die Nutzung durch Mahd jederzeit und die Beweidung in der Zeit vom 16. August bis 15. Februar zulässig;
4. auf den gelb dargestellten Flächen ist die einmalige Mahd nach dem 15. Juni zulässig;
5. auf der braunschraffiert dargestellten Fläche ist der Schafweidengang zulässig;
6. auf den rot dargestellten Flächen kann die Höhere Naturschutzbehörde die Mahd zulassen, soweit dies der Zweckbestimmung des Naturschutzgebietes dient.

(3) Es ist ferner zulässig:

1. Wiesen in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar zu schleifen, zu wälzen und zu eggen;
2. stickstofffreien Dünger auszubringen.

(4) Andere als die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Nutzungen sind nicht zulässig.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. die Ausübung der Fischerei in der Wetter;
3. wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
4. die Unterhaltung der Wirtschaftswege;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

Die Verordnung ist im Amtsblatt der Hessischen Landesregierung veröffentlicht worden. Sie tritt in Kraft, wenn beide Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Kraft sind.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 und 5 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung oder Bewässerung durchführt oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. landwirtschaftliche Maßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 4).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht des § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 43/1977 S. 2 073

Erläuterung

Der Magistrat der Stadt Lich weist die ungewordene Ausfertigung mit 547 Unterschriften gegen den 1. Stadtrat Gebhart bei 11 Stimmen und Sachverständigen nach 124 Absen ab.

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrätin Helga Remy, Techn. Hauptsekretär Günter Frackmann, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (beide 31. 7. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Techn. Obersekretäre Ralf Biederbick, LR Kassel, Katasteramt, Udo Pieper, LR Gießen, Katasteramt (beide 31. 3. 95);

verstorben:

Techn. Obersekretär Michael Geßner, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (8. 4. 95), Techn. Oberamtsrat Bernd-Uwe Müller-Jorwig (10. 6. 95).

Wiesbaden, 31. August 1995

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 110

bei der Eichverwaltung**in den Ruhestand versetzt:**

Techn. Amtmann Karl Lang, Eichamt Gießen; Techn. Amtmann Heinz Scharr, Eichamt Frankfurt (beide 31. 8. 95).

Darmstadt, 31. August 1995

Hessische Eichdirektion
42.11 — 1.3

StAnz. 38/1995 S. 3063

L. Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung beim Hessischen Landesarbeitsgericht**ernannt:**

zum Richter auf Probe (RaP) Assessor Dr. Volker Matthießen, Hess. Landesarbeitsgericht (1. 4. 95);

zur Amtsärztin (Bezirksrevisorin) Amtsfrau (BaL) Gisela Benkmann, Hess. Landesarbeitsgericht (31. 5. 95);

zur Inspektorin z. A. (BaP) Rechtspflegerinwartin Manuela Dreyer, Hess. Landesarbeitsgericht (18. 2. 95);

berufen in das Richteramt auf Lebenszeit (RaL)

die Richter/innen (RaP) Angela Mertz-Gintischel, Wolfgang Leinweber, beide Arbeitsgericht Kassel (beide 12. 12. 94), Jürgen Griebeling, Arbeitsgericht Hanau, Joachim Thöne, Arbeitsgericht Gießen (beide 13. 12. 94), Heike Posner, Arbeitsgericht Kassel (16. 5. 95).

Frankfurt am Main, 30. August 1995

Der Präsident des
Hessischen Landesarbeitsgerichts
55 1 276

StAnz. 38/1995 S. 3064

976

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 25. Juli 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1459), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Talasse der Wetter nördlich von Münzenberg einschließlich der angrenzenden Randzone wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 2, 5 und 7 der Gemarkung Ober-Hörgern, 16 und 17 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis und der Flur 10 der Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 66,16 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Mosaik vielfältiger Grünlandgesellschaften, bestehend aus Feuchtwiesen, binnenländischen Salzwiesen, Schilf- und Seggenbeständen und trockenen Magerrasen, als eine für den Naturraum Münzenberger Rücken innerhalb des Hauptraumes Wetterau typische Vegetation zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus gilt der Schutz dem seltenen Erlenbruchwald als Relikt autotypischer Waldgesellschaften innerhalb dieses Naturraumes. Schutz- und Pflegeziel ist die Umwandlung von Acker in Grünland, die extensive Nutzung des Grünlandes, die dauerhafte Sicherung der Schilf- und Seggenbestände, die Sicherstellung der Schafhaltung auf den Magerrasen und die ungestörte Entwicklung des Erlenbruchwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungesichert das in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nest-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder zu benutzen oder Modellflugzeuge oder andere Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;

16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni, die Magerrasen auf Flurstück Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münsenberg der Stadt Münsenberg vor dem 15. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen oder Schafe in Pferchen zu halten;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

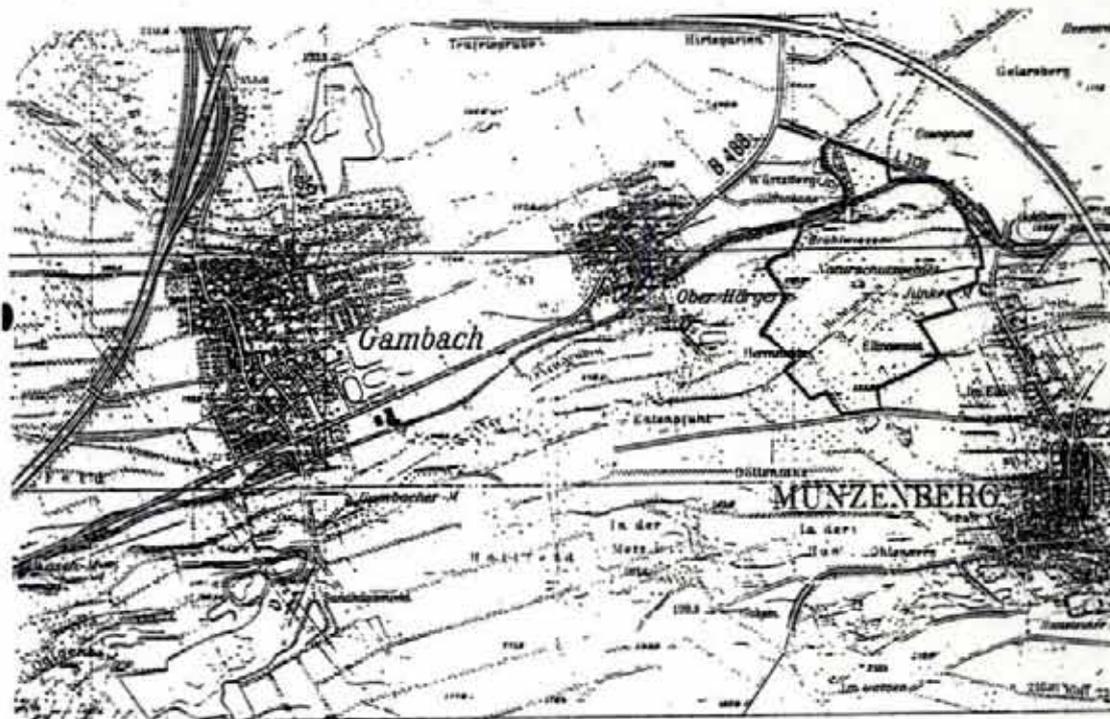
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Flurstückes Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münsenberg der Stadt Münsenberg mit Schafen und dessen Nachbeweidung mit Rindern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 1. November; Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
7. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Schienenstrecke der Butzbach-Licher Eisenbahn AG in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März unter den Einschränkungen des § 3 Nr. 14 und deren Betrieb.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder benutzt oder Modellflugzeuge oder andere Fluggeräte starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;



Anlage 1, Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münsenberg“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5518,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni, die Magerrasen auf Flurstück Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg vor dem 16. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt oder Schafe in Pferchen hält;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. Oktober 1977 (StAnz. S. 2073) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 25. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 38/1995 S. 3064

977

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“ vom 23. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 778), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Grünlandflächen am Oberlauf des Eichelbaches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vorn Körperacker“, „Am Körperacker“, „Wellerborn“, „Überm Wellerborn“, „Oberweide“ und dem „Eichelbach“ in der Gemarkung Breungeshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 10,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als Standort gefährdeter montaner Pflanzengesellschaften mit der an die speziellen Standorte und Nutzungen gebundene Tierwelt in einer ausreichenden Größe zu erhalten und zu entwickeln. Der Stellung als kulturhistorisches Zeugnis einer vergangenen landwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 695), geändert

durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeschädigt des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Büume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbrechen, diese vor dem 1. Juli zu mähen oder die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

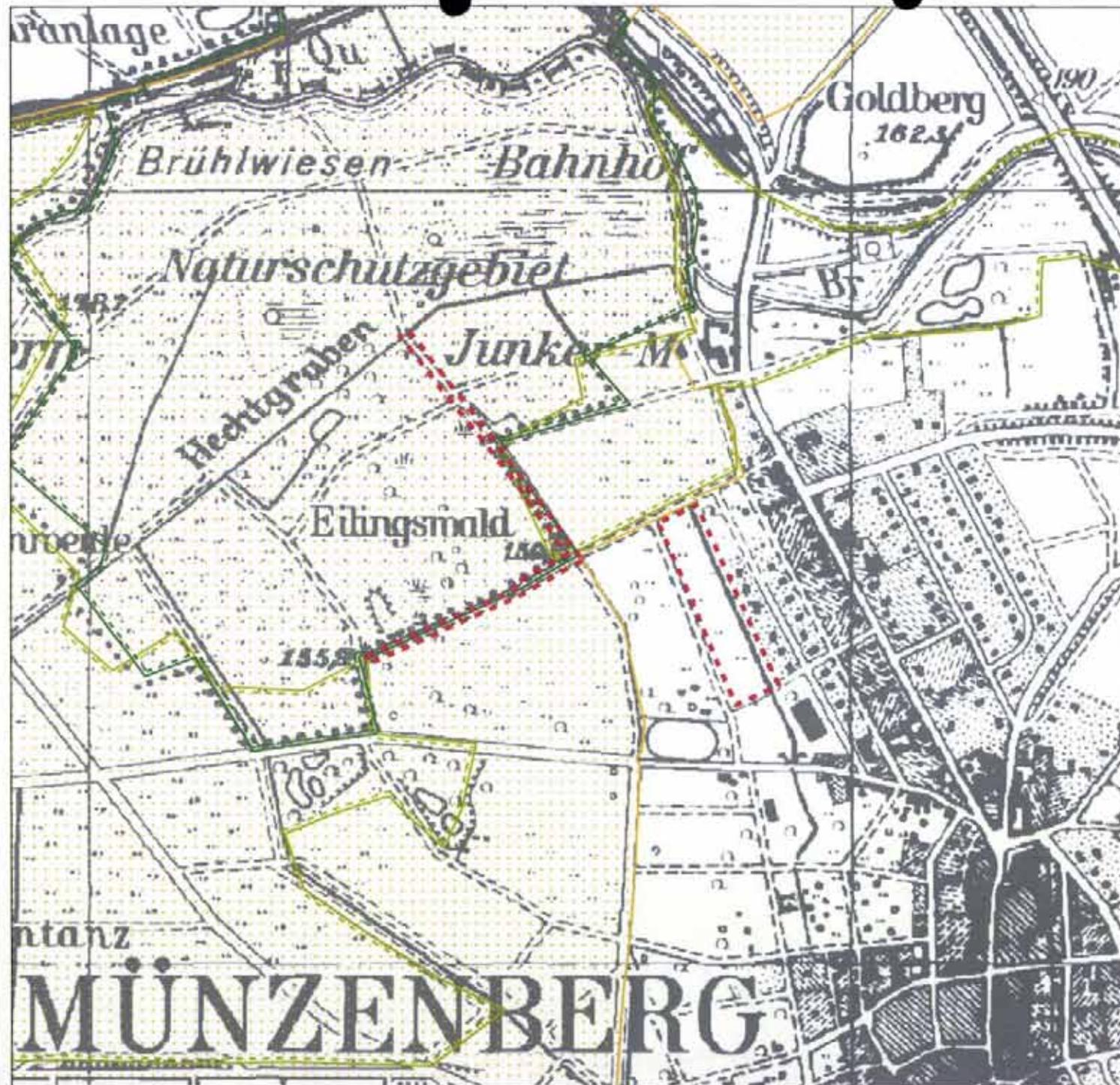
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Schafen oder erstreute Rindern in Form eines Durchtriebes vor dem 15. Mai und nach dem 31. August;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen sowie der Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

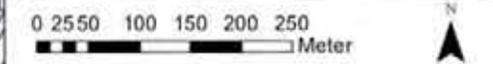
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;



Legende

-  Geltungsbereich
-  NSG "Salzwiesen von Münzenberg"
-  LSG "Auenverbund Wetterau"
-  VSG "Wetterau" (5519-401)
-  FFH-Gebiet "Salzwiesen von Münzenberg" (5518-301)

Übersicht
im Maßstab 1:25.000





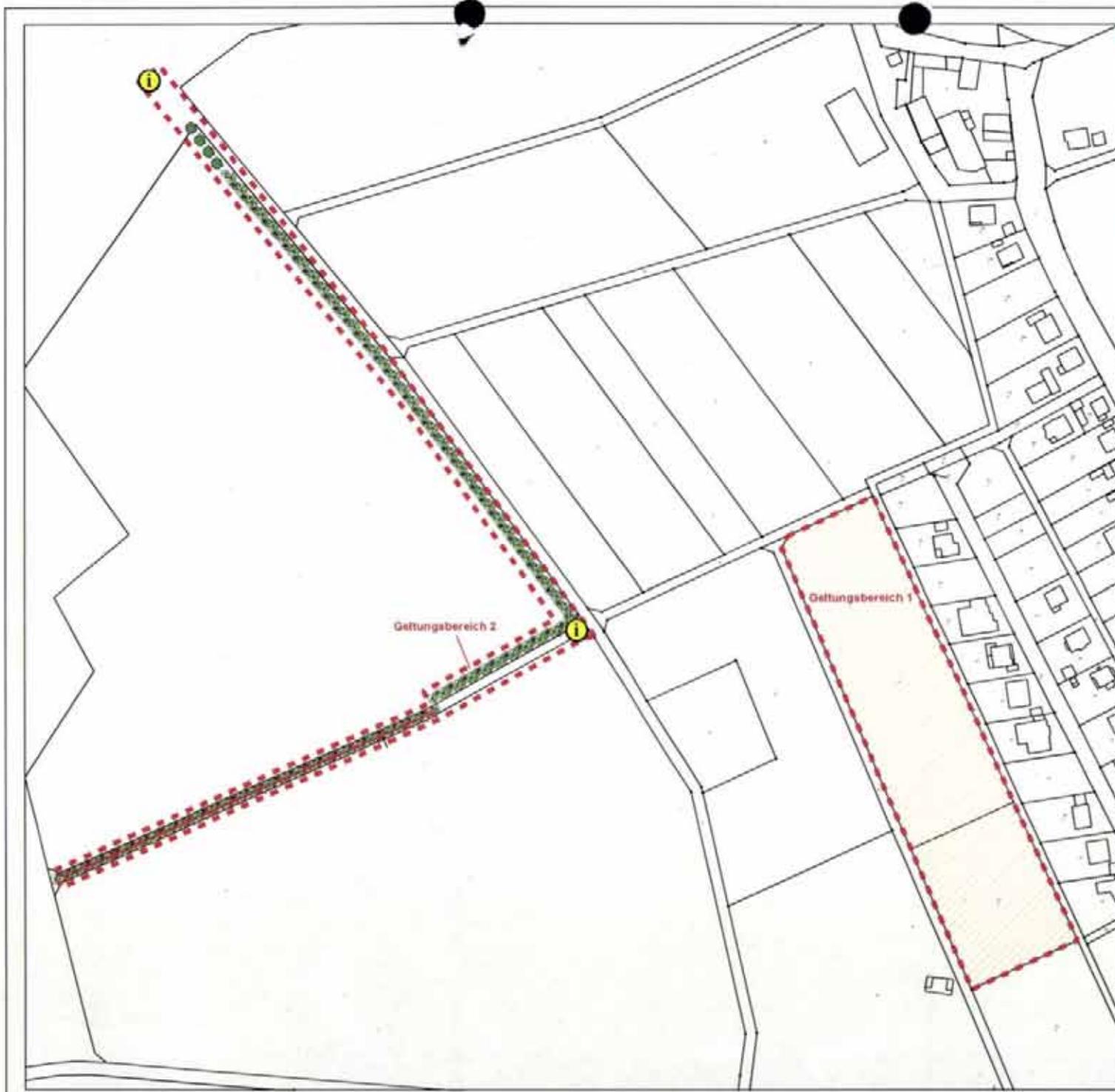
Stadt Münzenberg

geplante Ausweisung des Baugebiets "Im Elloh" in Münzenberg

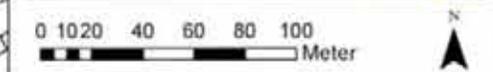
Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
für das VSG "Wetterau" (5519-401)

Karte 1: Übersicht mit Schutzgebieten

Bearbeiter: Gezeichnet:	Dipl.-Ing. Sylvia Lang Dipl.-Ing. Martin Schneider	Planungsgruppe für Natur und Landschaft Kalkwegstraße 1 35119 Hungen Tel. 044 52 - 01 25 40 Fax 044 52 - 01 25 42 e-mail: info@planungsgruppe.de homepage: www.planungsgruppe.de
Maßstab: Grundlage: Stand:	1:2000 ALB Oktober 2013	



-  Geltungsbereich 1 und 2
-  M1a - Heckenpflanzungen: Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus gebietsheimischen Arten mit überwiegender Anteil Heckenrosen, einem geringen Anteil Weißdorn (5 Stck, Art: C. monogyna) in 2. und/oder 3. Reihe sowie dazwischen auch noch Brombeersträuchern). Der Pflanzabstand soll 0,5 m betragen. Zum Schutz der Heckenanpflanzung ist diesseits den ersten Jahren durch einen Zaun zu schützen. Eine Funktionskontrolle und ggf. erforderliche Nachpflanzungen müssen im Rahmen eines Maßnahmen-Monitorings erfolgen, das ab Ausweisung des Baugebietes festzusetzen ist.
-  M1b - Einreihige Weidenpflanzung
-  M2 - Entwidmung von Wegen: Zur Beruhigung des Gebietes und insbesondere der VSG-Kernzonen soll die Nutzung der dargestellten Wegeparzellen durch gezielte Heckenpflanzungen (s. M1) für Spaziergänger und Hunde verhindert werden. Auf diese Weise kann effizient verhindert werden, dass Spaziergänger in die Kernzonen des VSG-Talgebietes gelangen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitschwelle in Bezug auf die maßgeblichen Brutvogelarten des Gebietes kann damit sicher ausgeschlossen und deren Populationserhalt gewährleistet, womöglich sogar verbessert, werden.
-  M3 - Gebietsinfotafeln: Errichtung von zwei Gebietsinfotafeln, um die Passanten auf die Störmpfndlichkeit zu schützender Arten aufmerksam zu machen.
- M4 - Vorgaben im B-Plan: Die Erschließung ist so zu gestalten, dass die zum VSG gelegene Planfläche nicht durch eine Straße, Weg oder Wendehammer abschließt. Nach Möglichkeit ist hier ein Baugrundstück vorzusehen, in jedem Fall ist durch die Vorgaben des B-Plans zu gewährleisten, dass keine öffentlich nutzbare Zuwegung in Richtung des VSG entsteht.





Stadt Münzenberg

geplante Ausweisung des Baugebiets "Im Eßoh" in Münzenberg

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
für das VSG "Wetterau" (5519-401)

Karte 2: Maßnahmenplan

Bearbeiter: Gezeichnet:	Dipl.-Biol. Sylvia Lang Dipl.-Ing. Marco Schreiber	Planungsgruppe für Natur und Landschaft
Merkblatt: Druckgröße: Stand:	1:2.000 A3 Oktober 2019	